Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Olten

Ein Leben im Minus

Eine Auseinandersetzung mit den Folgen von Überschuldung und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabechancen für Betroffene

Bachelor Thesis

Verfasser: Simon Stöckli
Eingereicht bei: Christoph Mattes
Olten, im Juni 2015

Abstract

Vorliegende Bachelor-Thesis beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern sich die Folgen von Privatüberschuldung auf die gesellschaftliche Teilhabe für die Betroffenen auswirken, wobei sowohl eine Vergleich- und Abgrenzbarkeit zwischen Überschuldung und Armut, als auch der sozialpolitische Handlungsbedarf diskutiert werden.

Dazu wird vorerst das Definitionsverständnis von Überschuldung festgelegt sowie deren Ursachen und gesamtschweizerische Ausprägung aufgerollt. Anschliessend folgt eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit Armut, bevor die Vergleichbarkeit derselben mit Überschuldung anhand der jeweiligen psychosozialen Folgen – und mit Vergleich der soziokulturellen Existenzminima in der Schweiz – diskutiert wird. Daraus werden wiederum Erkenntnisse für die Analyse gewonnen, welche Faktoren eine gesellschaftliche Teilhabe für Betroffene erschweren bis verunmöglichen.

Aus der Diskussion geht hervor, dass sozialpolitische Reformen notwendig sind, um den durch Überschuldung hervorgerufenen, individuell und gesamtgesellschaftlich hochproblematischen Folgen und den damit zusammenhängenden Ausgrenzungsmechanismen wirkungsvoll zu begegnen. Diese Diskussion soll die Dringlichkeit sozialpolitischer Reformanstösse aufzeigen und der Sozialen Arbeit Hinweise für angezeigtes Engagement liefern.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 5
   1.1. Einführung ins Thema ... 5
   1.2. Fragestellung mit Bezug zur Sozialen Arbeit ... 6
   1.3. Überblick Arbeitsaufbau ... 7
2. Überschuldung von Privatpersonen in der Schweiz ... 8
   2.1. Begriffsklärung ... 8
   2.2. Ursachen von Überschuldung ... 10
      2.2.1. Das Modell Korczaks ... 10
      2.2.2. Strukturelle Einflüsse ... 13
   2.3. Ausmass der Ver- und Überschuldung in der Schweiz ... 14
3. Armut in der Schweiz ... 16
   3.1. Definition und Konzeptionen von Armut ... 16
      3.1.1. Messkonzepte von Armut ... 16
4. Ist Überschuldung Armut? ... 20
   4.1. Folgen von Überschuldung für Betroffene ... 20
   4.2. Folgen von Armut für Betroffene ... 25
   4.3. Verschiedene E□istenzminima in der Schweiz ... 27
      4.3.1. Die Sozialhilfe nach SKOS ... 27
      4.3.2. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV ... 28
      4.3.3. Betreibungsrechtliches E□istenzminimum ... 28
      4.3.4. Gegenüberstellung der E□istenzminima ... 29
      4.3.5. Fazit und ergänzende Aussagen: ... 34
   4.4. Überschuldung als Ausprägung von Armut ... 35
5. Gesellschaftliche Teilhabe mit Überschuldung ... 37
   5.1. Definitionen ... 37
      5.1.1. Gesellschaft ... 37
      5.1.2. Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe ... 38
   5.2. Gesellschaftliche Teilhabe bei Privatüberschuldung ... 39
6. Sozialpolitischer Handlungsbedarf im Kontext von Privatüberschuldung in der Schweiz 43
   6.1. Restschuldbefreiung ... 43
   6.2. Konsumkredite ... 44
   6.3. Direktabzug von Einkommenssteuer ... 45
7. Schlussfolgerungen ... 46

7.1. Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung 46
7.2. Diskussion der Ergebnisse 48
7.3. Kritische Würdigung und künftige Herausforderungen 51
8. Literatur- und Quellenverzeichnis 53

1. Einleitung

1.1. Einführung ins Thema

Verschuldung ist in einer modernen Finanzdienstleistungs-Gesellschaft für den Erhalt der Geldkreisläufe unverzichtbar geworden: Sparguthaben bei Banken, Pensionskassen, Fonds etc. werden etwa in Form von Krediten, Darlehen oder Hypotheken weiterverliehen und daraus Wertschöpfung gewonnen. Diesen Geldkreisläufen kann sich letztlich niemand entziehen, weder der Staat, noch Unternehmen, noch Individuen. In der Schweiz als moderne Finanzdienstleistungs-Gesellschaft sind die Möglichkeiten, sich als Verbraucherin resp. Verbraucher zu verschulden, unverzichtbar und normal (vgl. Mattes 2007: 15).

Mit der Entstehung des Massenkonsums wurde auch die Verbraucherverschuldung gesteigert, um den Konsum von Verbraucherinnen und Verbrauchern zusätzlich anzukurbeln. Konsumkredite, Fahrzeugleasing, der Gebrauch von Kreditkarten oder Erwerb von diversen Haushaltsgegenständen gegen Ratenzahlung erlauben die Vorwegnahme künftiger (erwarteter) Kaufkraft zugunsten eines sofortigen Konsums. Eine Kredit- und Bankenlandschaft mit „sich stetig ausdifferenzierenden Zahlungsverkehrssystemen und Finanzdienstleistungen“ (ebd.: 135), damit einhergehend der breite Zugang zu bargeldlosem Zahlungsverkehr mittels EC- und Kreditkarten, schaffen nicht bloss Anonymität des Kreditwesens, sondern fördern individuelle finanzielle Überforderung der Schuldnerinnen und Schuldner.

Kredite sind dabei prominente Kompensationsinstrumente, um die Überschüsse der Haushaltsvorstände ab dem 40. Lebensjahr an die jüngeren zu transferieren, deren Ausgabenliquidität zu sichern und so die Liquiditätslage verschiedener Haushaltslebenszyklen auszugleichen (vgl. Reifner/Springeneer 2004: 166).

Ausgehend von der Prämisse, dass Schuldenmachen bzw. Schuldenhaben ein unverzichtbares Moment unserer Gesellschaft ist, stellt sich die Frage, ob und ab wann es für die Schuldnerinnen und Schuldner selbst zu einem Problem werden kann. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dies mit dem Zustand der Überschuldung erreicht wird, in dem vorderhand fälligen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachgekommen werden kann und die materielle Existenz gefährdet wird. Die Verschuldung kann die Liquidität eines Haushaltes auch dermassen einschränken, dass im Hinblick auf künftige kritische Lebensereignisse, die mit Einkommenseinbussen und/oder Erhöhung der Ausgaben einhergehen, keine finanziellen Spielräume mehr bestehen, um diesen zu begegnen. Daraus leitet sich die Frage ab, welche Ursachen und Folgen Überschuldung überhaupt hat. Kann Überschuldung etwa als eine Ausprägung von Armut betrachtet werden?

Wie lässt sich die Feststellung Schuweys und Knöpfels (vgl. 2014: 82f.) erklären, dass sowohl Verschuldung in die Armut, als umgekehrt auch Armut in die Verschuldung führen kann?

An einem gewissen Punkt im komplexen Überschuldungsprozess sehen sich die Betroffenen mit Inkassomassnahmen der Gläubiger konfrontiert, die bei fehlenden finanziellen Spielräumen der Schuldner letztlich in die Betreibung führen. Die Folge davon wiederum ist für die Betroffenen das Weiterleben an der Pfändungsfreigrenze, bzw. mit dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Um eine Betreibung abzuwenden, verpflichten sich Schuldner oftmals zu unrealistischen Ratenzahlungen an die Gläubiger, was mit riesigem psychischen Druck und hohem Risiko von Neuverschuldung – beispielsweise bei Steuern oder Krankenkasse – korreliert. Es interessiert daher, welche Folgen allgemein mit der Lebenslage der Überschuldung für die Betroffenen einhergehen – sei dies mit Blick auf die aktuelle Armutsdiskussion bezogen auf die finanzielle Ausstattung, auf die physische und psychische, oder auch soziale Beeinträchtigungen.

Ausgehend von den durch Überschuldung verursachten biopsychosozialen Defiziten interessiert wiederum, inwiefern für die Betroffenen gesellschaftliche Teilhabe möglich bzw. eingeschränkt ist – und Insbesondere, welche Rollen dem Geld und Konsum zukommen, um an einer modernen Konsumgesellschaft wie der Schweiz teilhaben zu können. Vor diesem Hintergrund bleibt zu beleuchten, inwiefern die Sozialpolitik – und die Soziale Arbeit als eine sich engagierende Komponente derselben – die sich präsentierenden Herausforderungen angehen können.

1.2. Fragestellung mit Bezug zur Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit setzt sich dafür ein, Lösungen für Menschen mit eingeschränktem Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln (vgl. Avenir Social 2010: 6). Ihr Ziel ist dabei die soziale (Re-)Integration ihrer Klientel. Die in der Einführung eröffnete Diskussion der mangelnden gesellschaftlichen Teilhabe Überschuldeter betrifft die Soziale Arbeit in ihrer Zielsetzung. Dabei sind soziale Probleme der Gegenstand der sozialen Arbeit. Zu den verschiedensten Ausprägungen solcher sozialer Probleme gehören benachteiligende ökologische und strukturelle Bedingungen, geringe Integrationschancen oder auch Existenznöte, wobei der Auftrag der Sozialen Arbeit dahin zielt, die Ressourcen von Adressatinnen und ihres Umfelds zu erkennen und zu aktivieren, um eine soziale Integration zu fördern, die sie als Voraussetzung für die Bedürfnisbefriedigung erkennt (vgl. Geiser 2013: 36f.).

Voraussetzung zur Bekämpfung von Exklusion ihrer Klientel ist das Erkennen solcher exkludierenden Momente und Verstehen der komplexen Prozesse bis hin zur Lebenslage Überschuldung sowie deren individuellen und strukturellen Folgen.

Die beschriebenen Überlegungen führen zu nachfolgender Fragestellung.

Wie wirkt sich die Überschuldung Privater – im Vergleich und mit Abgrenzung zu Armut sowie mit Blick auf die aktuelle politische Wahrnehmung – auf die gesellschaftliche Teilhabe für Betroffene aus?

Aus der leitenden Fragestellung lassen sich folgende Unterfragen ableiten, die in den jeweiligen Kapiteln der vorliegenden Arbeit beantwortet werden:

- Wann spricht man von Überschuldung, und inwiefern lässt sich ihre Definition abgrenzen bzw. differenzieren?
- Inwiefern ist Überschuldung mit Armut vergleichbar bzw. von Armut abzugrenzen?
- Was ist unter gesellschaftlicher Teilhabe zu verstehen?
- Inwiefern ist gesellschaftliche Teilhabe für von Überschuldung Betroffene erschwert?
- Inwiefern zeigt sich Handlungsbedarf auf sozialpolitischer Ebene, und welche Rolle kommt dabei der Sozialen Arbeit zu?

1.3. Überblick Arbeitsaufbau

Der Hauptteil der Arbeit gliedert sich in die Kapitel 2. bis 6. auf. Im Kapitel 2. folgt eingangs eine Auseinandersetzung mit den zentralen Begrifflichkeiten. Ebenfalls wird auf die Ursachen von Überschuldung und die Ausprägung von Ver- und Überschuldung der Schweizer Haushalte eingegangen. Kapitel 3. nimmt sich dem Thema Armut an, wobei es der Logik von Kapitel 2. folgt: Es wird auf die Armutskonzeption und –Messung in der Schweiz eingegangen, bevor es eine Zusammenfassung zentraler Fakten liefert. In Kapitel 4. folgt eine Gegenüberstellung von Armut und Überschuldung: dazu werden eingangs die Folgen beider Lebenslagen separat aufgezeigt, anschliessend die in der Schweiz existenten soziokulturellen Existenzminima (wirtschaftliche Sozialhilfe, betreibungsrechtliches Existenzminimum sowie Ergänzungsleistungen zu AHV/IV) anhand von fiktiven Beispielen zum Vergleich bemüht, um abschliessend Aussagen zur Vergleichbarkeit von Armut und Überschuldung anhand von materiellen und immateriellen Aspekten machen zu können. Kapitel 5. widmet sich sodann dem zentralen Aspekt der Fragestellung: der gesellschaftlichen Teilhabe Überschuldeter. Die Begriffsdefinitionen gehen dabei der Einflechtung zentraler Erkenntnisse aus Kapitel 4., angereichert mit weiteren theoretischen wie empirischen Überlegungen, voraus. Der Autor bezieht sich in seinen Quellen mehrheitlich auf die betreibungs- und verwaltungsrechtliche Praxis im Kanton Solothurn. Dies ist damit begründet, dass einerseits die Fachhochschule

Nordwestschweiz Sitz in diesem Kanton hat. Andererseits arbeitet der Autor in selbigem Kanton – genauer: in der Stadt Grenchen –, womit die vorliegenden Recherchen mit einem professionsalltäglichen Interesse in Verbindung stehen. Deshalb beziehen sich die Zahlen in Kapitel 4.3. und folgende dort auf die verwaltungsrechtliche Praxis der Stadt Grenchen, wo eine monetäre Festsetzung aufgrund regionaler Unterschiedlichkeiten nicht möglich wäre. In Kapitel 7. folgt ein kurzer Exkurs in aktuelle sozialpolitische Diskussionen betreffend die private Ver- und Überschuldung in der Schweiz, bevor Kapitel 8. die zentralen Erkenntnisse aus dem Hauptteil zusammenfasst und im Hinblick auf die Fragestellung bewertet. Ebenfalls werden sich aus dieser Auseinandersetzung ableitende Fragestellungen aufgestellt, Herausforderungen für die Soziale Arbeit und insbesondere die Schuldenberatung diskutiert sowie kritische Position bezogen.

2. Überschuldung von Privatpersonen in der Schweiz

2.1. Begriffsklärung

Der Klärung bedürftig sind zum einen die Begriffe **Zahlungsrückstände** und **Schulden**. Es gibt hier keine universal gültige Abgrenzung. Der Autor lehnt sich an die Definition von Meier Magistretti/Arnold (vgl. 2013: 19) an. Unter Zahlungsrückständen werden allgemein offene monetäre Verbindlichkeiten verstanden, mit deren Bezahlung man in Verzug ist. Als Beispiel mag eine offene Rechnung einer Telekommunikationsgesellschaft dienen, die nach den geforderten 30 Tagen noch immer unbeglichen ist. Von Schulden dagegen wird gesprochen, wenn der ausstehende Betrag nicht innert kurzer Zeit zurückbezahlt werden kann. Die Unterscheidung erscheint dem Autor deshalb relevant, da von Zahlungsrückständen nicht auf die finanzielle Situation eines Haushaltes geschlossen werden kann und zur Erklärung auch andere Faktoren wie Zahlungsmoral oder örtliche Abwesenheit in Frage kommen.

Die beiden Begriffe **Verschuldung** und **Überschuldung** werden unterschiedlich und immer wieder synonym verwendet. Zudem taucht in der Literatur mitunter der Begriff **Zahlungsunfähigkeit** auf, die meist als Folge von Überschuldung steht. An dieser Stelle sei deshalb auf die notwendige Abgrenzung der Begrifflichkeiten hingewiesen.

Unter **Verschuldung** werden monetäre Verpflichtungen verstanden, welche noch offen sind und nicht mit eigenen Mitteln zurückbezahlt werden können. Die Aufnahme eines Konsumkredits oder eines Darlehens ist also eine Verschuldungs-Situation, wenn dabei vorausgesetzt wird, dass die Summe der Passiven die Summe der eigenen Vermögenswerte übersteigt (vgl. Meier Magistretti 2013: 15).

Es ist festzuhalten, dass Verschuldung kein versehentlich oder aufgrund kühner Geldplanung seitens Privatpersonen entstandenes Phänomen ist, sondern ein von der Finanzdienstleistungsgesellschaft gewollter Effekt zur Steigerung des Wirtschaftswachstums. Nichts desto trotz bewirkt die Vorwegnahme künftiger Liquidität auf der Ebene der Privathaushalte eine Erhöhung der aktuellen Budgetausgaben – auf die Amortisation der Kredite fallen Gebühren und Zinsen (z.B. Konsumkredite), oder teilweise immense „Strafkosten" bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder –Verstösse (z.B. Restwerte bei Leasingverträgen) an. Insofern bedeutet die Inanspruchnahme solcher Finanzdienstleistungen nicht bloss die Vorwegnahme erwarteter künftiger Liquidität, sondern die überproportionale Belastung der gegenwärtigen. Reifner und Springeneer (vgl. 2004: 166) konkludieren, dass die Verschuldung der Überschuldung notwendig voraus geht.

Überschuldung meint eine Situation, „in der das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht mehr ausreichen, um die Lebenshaltungskosten und die vorhandenen Zahlungsverpflichtungen zu decken und eine Änderung der Lage auch nicht absehbar ist." (Rau 2011; Reifner & Zimmermann 2005, zit. nach Meier Magistretti/Arnold 2013: 15)

Mattes (2014) versteht Überschuldung als eine „prekäre Lebenslage" (ebd.: 36) und stellt aus Sicht der Sozialen Arbeit eine um die Dimension der biographischen Verläufe erweiterte Definition auf:

Überschuldung liegt dann vor, wenn die finanziellen Folgen von Schuldverhältnissen die materielle Existenz einer Person oder eines Haushalts soweit beeinträchtigen, dass eine angemessene Grundversorgung nicht mehr aus eigenen Mitteln möglich ist. Überschuldung liegt aber auch dann vor, wenn aufgrund der eingegangenen Schuldverpflichtungen die zukünftig zu erwartende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soweit antizipiert wurde, dass keine ausreichenden finanziellen Spielräume mehr für biographische Risiken jeglicher Art vorhanden sind. (ebd. 2007: 26, zit. nach ebd. 2014: 37)

Aus Sicht des Autors ist die Definition von Mattes (2007) eine der differenziertesten, wobei er gerne den Begriff „angemessene Grundversorgung" (ebd.) durch einen allgemeineren ersetzt sähe, der sämtliche „fälligen Forderungen" einschlösse, um eben nicht nur existenzsichernde laufenden Lebenskosten, sondern auch Kreditraten, Zinsen, etc. zu berücksichtigen.

Eine einheitliche Definition der Überschuldung existiert also nicht (vgl. Knobloch 2014: 7). Vorstehende Definitionen geben Hinweise darauf, dass die Erfassung und Abgrenzung von Überschuldung schwierig ist. Als bescheidener gemeinsamer Nenner – der aus Sicht des Autors als Definition wiederum viel zu kurz griffe – kann zuletzt ein in diversen Bereichen als belastend empfundener Mangel an Liquidität (vgl. Knoblauch 2014: 7) herausgestrichen werden.

➔ Anlehnend an Mattes (2007) wird in vorliegender Arbeit unter Überschuldung die prekäre Lebenslage verstanden, in der die Betroffenen aufgrund der finanziellen Folgen von Schulden und ihrer Auswirkungen auf die materielle Existenz ihre angemessene Grundversorgung sowie die anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr aus eigenen Mitteln erfüllen können.

Mit der Ergänzung der *anfallenden Zahlungsverpflichtungen* wird davon ausgegangen, dass die Situation Überschuldung eine Zahlungsunfähigkeit zur Folge hat. Damit wird an das Verständnis nach Zaborowski (1999) angeknüpft, der denn auch festhält: „Je höher die Überschuldung und je länger sie andauert, desto wahrscheinlicher wird jedoch die Zahlungsunfähigkeit." (ebd.: 132)

2.2. Ursachen von Überschuldung

Das vorliegende Unterkapitel behandelt die Ursachen von Überschuldung, weil sie aus Sicht des Autors für deren Verständnis relevant sind. Der Komplexität der Entstehung von Überschuldung soll hier Raum geboten werden, um einerseits die verschiedenen relevanten Faktoren aufzuzeigen und andererseits, weil sich die in Kapitel 6. diskutierten sozialpolitischen Reformvorschläge zu einem grossen Teil auf die vielschichtigen Entstehungsprozesse von Überschuldung beziehen. Allerdings wird auf eine vertiefte Analyse verzichtet, da sich die Fragestellung mit den Folgen und nicht direkt mit den Ursachen von Überschuldung befasst.

Während die Folgen von Überschuldung eindeutig und vielfach empirisch belegt sind (vgl. Gerull 2011: 152), sind deren Ursachen – beziehungsweise die Gewichtung einzelner Faktoren – nach wie vor strittig. Die Schwierigkeit, Ursachen von Überschuldung wissenschaftlichen Kriterien genügend trennscharf auszuweisen, gründet in verschiedenen Faktoren, z.B. können die Ursachen subjektiv interpretiert bzw. akzentuiert werden.

Es folgt die Erklärung des komplexen Prozesses von Privatüberschuldung anhand des Modells von Korczak (1997), bevor in einem zweiten Schritt die strukturellen Einflüsse etwas genauer analysiert werden.

2.2.1. Das Modell Korczaks

Korczak (1997) sieht in der Überschuldung das Ergebnis eines langfristigen sozialen Konstruktionsprozesses und benennt als Einflussfaktoren den familiengeschichtlichen Hintergrund der Betroffenen, die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und aktuellen kritischen Lebensereignisse (vgl. ebd.: 232, zit. nach Gerull 2011: 152). Korczak (1997/2001) hat das untenstehende Modell (Abb. 2) entwickelt, das den komplexen, langfristigen Prozess der Überschuldung privater Haushalte aufzeigt.

Das Modell erfährt an dieser Stelle insbesondere deshalb Erwähnung, weil es – im Gegensatz zu vielen alternativen Erklärungsversuchen – zwischen Gründen, die das tatsächliche, unmittelbare Eintreten von Zahlungsunfähigkeit betreffen, und Faktoren, die zur Entstehung von Überschuldung beitragen, differenziert.

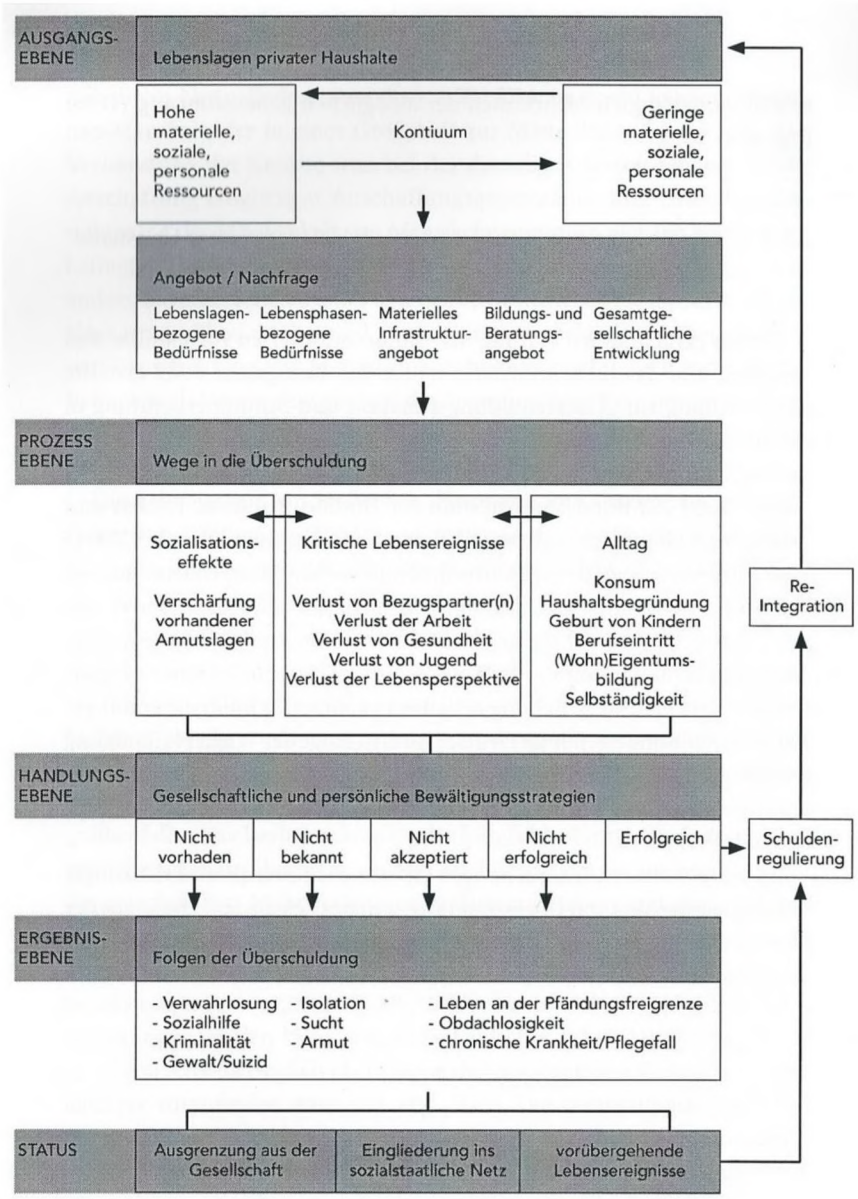

Abb. 2: Korczaks Modell (Korczak 1997: 232/ Korczak 2001: 45, in: Mattes 2007: 165)

Ausgangslage:

In der Ebene „Ausgangslage“ spielt Korczak das Lebenslagenkonzept (nach Nahnsen) ein, welches eine Vielzahl von Faktoren hinsichtlich Interessenentfaltung und –Realisierung aufgreift und zusammenfasst. Zu diesen Faktoren zählt Nahnsen (vgl. ebd. 1975: 150, zit. nach Mattes 2007: 165) unter anderem den Umfang und die Qualität der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Bildung, Mobilität, vorhandene Möglichkeiten zum sozialen Austausch

und Teilhabe an gesellschaftlichen Lebensbereichen, etc. Verkürzt gesagt sind die Teilhabemöglichkeiten von Individuen an den Konsummöglichkeiten bedingt durch die vorhandenen materiellen, sozialen und personalen Ressourcen und den Lebenslagen- und Lebensphasenspezifischen Konsumbedürfnissen (=Nachfrage). Auf der Angebotsseite finden sich die materielle Infrastruktur wie Arbeitsplatz, Verkehr und Wohnung, sowie vorhandene Bildungs- und Beratungseinrichtungen. Dieser Angebots- und Nachfragezyklus sieht Korczak geprägt von gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstendenzen, „insbesondere die vollzogenen Globalisierungstendenzen, die durch neue Steuerungsmodelle (…) entstandenen Produktpaletten der Konsumwirtschaft sowie die durch die Modernisierung der Gesellschaft bedingte generelle Erhöhung des Konsumbedarfs." (1997: 158, zit. nach Mattes 2007: 166)

Die Ausgangslage bilden also die Entfaltungsspielräume privater Haushalte, von denen aus verschiedene Prozesse eine Überschuldung herbeiführen können (vgl. Mattes 2007: 166).

Prozessebene:
Auf dieser Ebene wird in drei Bereiche unterteilt, die einander gegenseitig beeinflussen. Die Bezeichnung „**Sozialisationseffekte**" macht auf das Phänomen der „vererbten Überschuldung" aufmerksam, also einer langen Karriere, die schon im Elternhaus beginnen kann. Darüber hinaus spielt die Herkunft auch bezogen auf den Bildungsstand eine wesentliche Rolle: Bildungsdefizite verursachen oftmals niedere Einkommen, Arbeitsplatzunsicherheit infolge prekärer Arbeitsbedingungen sowie letztlich eine höhere Anfälligkeit für Arbeitslosigkeit (vgl. Korczak 1997: 158, zit. nach Mattes 2007: 166 / Statistischer Sozialbericht Schweiz 2011).

Als weiterer Weg in die Überschuldung werden die **kritischen Lebensereignisse** genannt. Ihre Charakteristika ist, dass sie „ungewollt, ungeplant oder unerwartet eintreten." (Mattes 2007: 166)

Diese Kennzeichnung grenzt sie zum drittgenannten Aspekt der Überschuldungsursachen, dem **Alltag** bzw. die **Alltagsbewältigung**, ab. Darunter versteht Korczak grundsätzlich geplante biographische Veränderungen wie Gründung eines eigenen Haushalts, Geburt eines Kindes, etc. (vgl. ebd.: 167f.)

Auf die weitere Explikation des Modells wird hier verzichtet, da es in den nachfolgenden Ebenen Faktoren der Schuldenregulierung sowie die Folgen der Überschuldung behandelt, die erst im weiteren Verlauf dieser Arbeit Erwähnung finden.

➔ Man kann hinsichtlich der Ursachen von Überschuldung zusammenfassen: Der Weg in die Überschuldung führt vorbei an einem Zusammenspiel zwischen der Planung des Lebensalltags und kritischen Lebensereignissen, und zwar vor dem Hintergrund der Herkunft der Haushaltsmitglieder sowie deren Entfaltungsspielräumen bzw. Zugangsmög-

lichkeiten zu Angeboten und letztlich der Prägung durch gesamtgesellschaftliche Entwicklungstendenzen.

2.2.2. Strukturelle Einflüsse

Besondere Beachtung verdienen die strukturellen Einflüsse an dieser Stelle aus Sicht des Autors vor allem deshalb, weil sie gerade in der Debatte um Privatüberschuldung nicht vergessen gehen dürfen und ausserdem in Wechselwirkung mit den Folgen (Kap. 4) stehen. Auf die Rolle des Kreditwesens in modernen Finanzdienstleistungsgesellschaften wurde bereits in Kapitel 1.1. eingegangen. Da diese nicht Kern dieser Arbeit sind, werden diese Zusammenhänge hier nicht näher behandelt.

In seinem neu veröffentlichten Sozialbericht 2015 präsentiert das Bundesamt für Statistik (BFS) die Resultate bezüglich Untersuchungen der Ersparnisbildung von Schweizer Haushalten (vgl. ebd.: 38f.). Das BFS kommt zum Schluss, dass zwischen 2009 und 2011 die oberen 4 Einkommensfünftel (=Quintile) Ersparnisse bilden konnten, während das unterste Einkommensfünftel seine Auslagen um CHF 499.- pro Monat jeweils nicht zu decken vermochte.

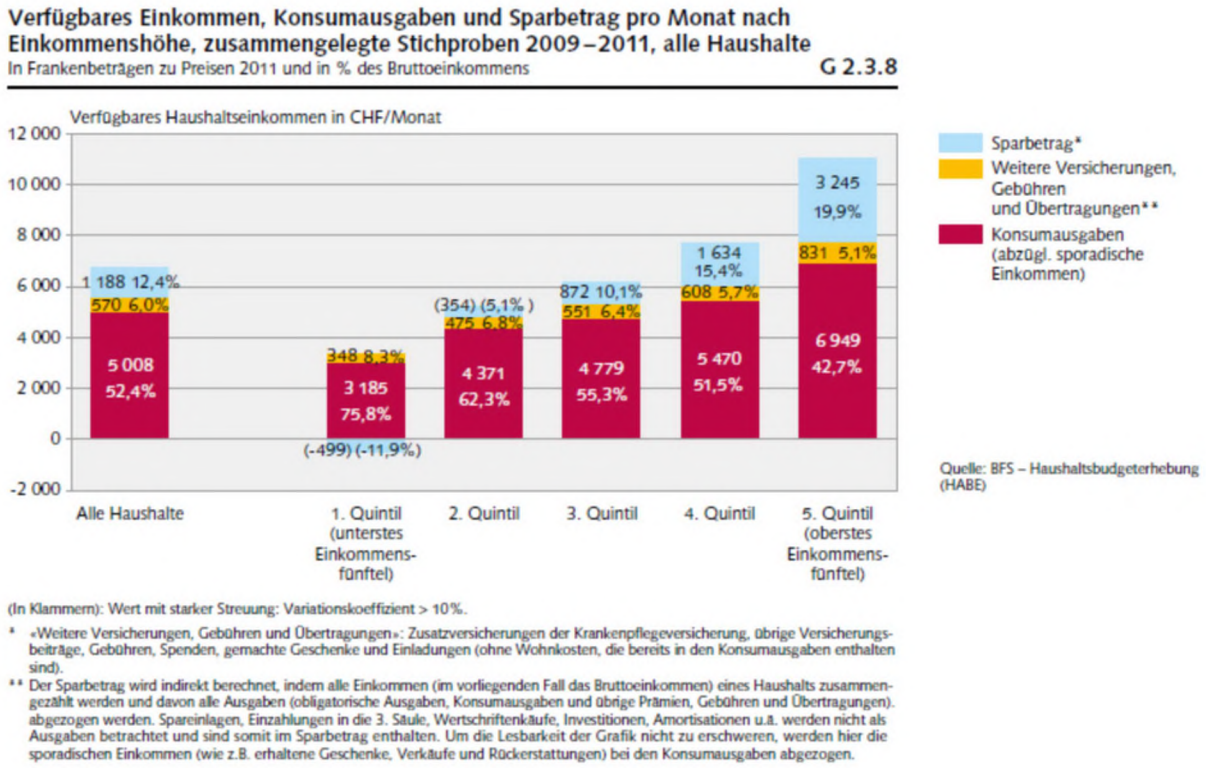

Abb. 3: Sparbeträge und Defizite nach Einkommensgruppen. Bundesamt für Statistik BFS (2015: 40)

Das BFS sieht diese Tatsache im Zusammenhang damit, dass in dieser Einkommensgruppe verhältnismässig viele Rentnerhaushalte angesiedelt sind, die den Ausgabenüberschuss durch Vermögensverzehr finanzieren. Betrachtet man jedoch nur die Erwerbshaushalte, liegt

der monatliche Ausgabenüberschuss immer noch bei CHF 302.- (vgl. ebd.: 40). Zudem hat die SILC-Studie 2008 (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 31) ergeben, dass unter den Armutsbetroffenen gegenüber der nicht armen Bevölkerung mehr als doppelt soviele Menschen keine CHF 2'000.- rückgestellt haben, um damit unerwartete Ausgaben tätigen zu können. Aus Sicht des Autors lässt sich damit – und mit Verweis auf Kapitel 2.3. hiernach – konkludieren, dass Haushalte mit tiefen Einkommen überdurchschnittlich höher durch Überschuldung gefährdet sind, als finanziell besser gestellte. Deutlich ins Gewicht mag dabei der hohe Anteil an Fixkosten fallen, womit weniger Geld für variable Kosten zur Verfügung steht. Die Überschuldungsursachen hängen damit zumindest teilweise auch mit der Einkommenssituation zusammen. Mit Blick auf die Erwerbshaushalte lassen sich also strukturelle Einflüsse im Bereich der Löhne und damit der ungleichen Einkommensverteilung einerseits und der hohen Belastung von Fixkosten andererseits eruieren. Kurze Erwähnung möge hier der bereits erwähnte Anteil an obligatorischen Ausgaben finden. Dieser setzt sich zusammen aus Alimenten und anderen Unterstützungsbeiträgen (an andere Haushalte), Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und der obligatorischen Krankenversicherung, ggf. zusätzlich private Unfallversicherung. Dabei ist auffällig, dass die prozentuale Belastung für das unterste (1.) Einkommensquintil höher liegt als beim 2. und 3. Quintil. Erst die oberen beiden Quintile haben eine etwas höhere prozentuale Belastung durch obligatorische Abgaben, bedingt durch Steuerprogression und höhere Sozialversicherungsabgaben (vgl. ebd.: 38).

Aus Sicht des Autors zeigt sich damit, dass die Einkommensungleichheit nicht genügend durch staatliche Umverteilungsmechanismen wie der Steuerprogression oder wirkungsvolle Krankenkassenprämien-Verbilligungen für einkommensschwache Haushalte (vgl. Ruder 2014: 9f.) begegnet wird. Auch im Bereich der Wohnkosten gibt das unterste Einkommensquintil mit 30% des Bruttoeinkommens mehr Geld aus, als dies von der Budgetberatung Schweiz (vgl. ebd. 2008: 1) empfohlen wird (max. 25% des Nettoeinkommens). Ruder stellt diese Tatsache in Zusammenhang mit der Benachteiligung am Wohnungsmarkt für Niedrigverdienende, Familien mit Migrationshintergrund oder vielen Kindern sowie Personen mit Einträgen im Betreibungsregisterauszug. Der Mangel an preisgünstigen Mietwohnungen führe dann dazu, dass diese Benachteiligten gezwungen sind, eine im Verhältnis zu teure Wohnung zu mieten (vgl. ebd.: 9).
Insgesamt haben also die Lohnpolitik, die aus Sicht des Autors ungenügenden Umverteilungsmechanismen bei den obligatorischen Abgaben sowie der Mangel an Mietwohnungen einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Überschuldungsrisiko.

2.3. Ausmass der Ver- und Überschuldung in der Schweiz

Dieses Unterkapitel soll Fakten über das quantitative Ausmass der Ver- und Überschuldungslagen in der Schweiz bereitstellen, um damit der Leserschaft deren Ausprägungen und

Verbreitung vertraut zu machen. Auch ist intendiert, mit diesem gesamtgesellschaftlichen Abriss die Dringlichkeit der Thematisierung von Privatverschuldung und -Überschuldung in der Schweiz zu unterstreichen.

Die nachfolgenden Fakten beziehen sich auf die im Juni 2015 veröffentlichte zweite SILC-Erhebung 2013 (*Statistics on Income and Living Conditions*) des Bundesamte für Statistik (vgl. 2015: o.S.).

Manche Daten machen lediglich Aussagen über Verschuldung, andere geben Indizien für erhebliches Überschuldungsrisiko oder gar Überschuldung.

- Zum Zeitpunkt der Erhebung leben 17.7% der Schweizer Wohnbevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einem Zahlungsrückstand, 8.1% mit mindestens zwei Arten, wobei Einelternfamilien, armutsgefährdete Personen und solche aus dem aussereuropäischen Raum doppelt so häufig zwei Arten von Zahlungsrückständen kumulierten, als die Gesamtbevölkerung.
- Am meisten verbreitet sind Kreditschulden für Fahrzeugleasings und Klein-/ Konsumkredite: 15.5% der Bevölkerung leben in Haushalten, die mindestens ein Fahrzeug leasen, 10.5% in Haushalten mit mindestens einem Klein-/Konsumkredit.
- 39.4% leben in einem Haushalt, der mindestens eine Verschuldungsart aufweist – sei dies Leasing, Klein-/Konsumkredit, Ratenzahlung, Verschuldung bei Familie oder Freunden, die nicht im selben Haushalt leben, Zahlungsrückstand, Konoüberziehung oder unbezahlte Kreditkartenrechnung.
- 31.8% der Bevölkerung leben in einem Haushalt mit mindestens einem Kredit (Leasing, Klein-/Konsumkredit, Ratenzahlung, Verschuldung bei Familie/Freunden). Dieser wird dabei am häufigsten – nämlich von 18.4% der Bevölkerung – für den Kauf eines Fahrzeugs verwendet.
- Steuerschulden gehörten auch 2013 wie schon in der Erhebung von 2008 zu den häufigsten Zahlungsrückständen: auf 10.3% der Bevölkerung trifft dies zu.
- Zudem leben 7% der Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einer Kontoüberziehung.
- 1 von 20 Personen lebt in einem Haushalt mit mindestens einer Betreibung innerhalb des letzten Jahres (4.7% der Bevölkerung). Dabei sind Personen mit Krediten, Arbeitslose, Personen mit tiefen Einkommen oder Armutsgefährdete, Personen in Haushalten mit materieller Entbehrung (vgl. Kapitel 3.) am meisten von Betreibungen oder Verlustscheinen betroffen. Demgegenüber leben Personen ab 65 Jahren, Wohneigentümerinnen und –eigentümer sowie Personen mit einem hohen Bildungsniveau oder einem ho-

hen verfügbaren Äquivalenzeinkommen rund zweimal weniger häufig in einem Haushalt mit Betreibungen oder Verlustscheinen als die Gesamtbevölkerung.

Diese Resultate werden teils in nachfolgenden Kapiteln wieder aufgegriffen.

3. Armut in der Schweiz

3.1. Definition und Konzeptionen von Armut

Die Frage, was unter Armut zu verstehen ist bzw. wann eine Person oder ein Haushalt arm ist, lässt sich nicht alleine durch objektive, universell gültige Kriterien bestimmen. Vielmehr ist ihre Definition abhängig von Wertvorstellungen, dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Kontext (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 9). Während eindimensionale Armutskonzepte auf einzelne, oft monetäre Aspekte von Armut fokussieren, schliessen mehrdimensionale weitere Aspekte wie beispielsweise die Gesundheit oder Wohnsituation mit ein. Dabei können diese Armutskonzepte wiederum verschiedentlich interpretiert werden: Während Expertinnen und Experten nach objektiven Kriterien bewerten, beschreiben Betroffene anhand ihrer subjektiven Sicht, wie sie Armut im Lebensalltag erfahren. Um die Mehrdimensionalität der Problemlagen und Benachteiligungen, welche durch die Lebenslage Armut folgern, deutlich machen zu können, ist eine Kombination von subjektiven und objektiven Indikatoren essentiell (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 23).
Da sich vorliegende Arbeit nicht primär mit Armut und deren Konzeption auseinandersetzt, wird hier lediglich auf die aus Sicht des Autors für die Bearbeitung der Fragestellung wichtigsten Unterscheidungsmerkmale eingegangen.

3.1.1. Messkonzepte von Armut

Die Verfügbarkeit von Einkommen und Vermögen ist massgeblich für die Verteilung von Lebenschancen, Lebensbedingungen und sozialem Status. Deshalb kommt der finanziellen Ressourcenausstattung in Armutsstatistiken eine zentrale Bedeutung zu: die **monetäre Armut** lässt sich eindimensional mittels verfügbarem Haushaltseinkommen und -Vermögen bestimmen und abgrenzen. Dabei kann diese Messung absolut (Bedarfsfestlegung) oder relativ (z.B. Median des Äquivalenzeinkommens) erfolgen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 31 / Bundesamt für Statistik 2012: 11). Diese rein finanzielle Dimension (meist auf objektive Einkommensarmut bezogen) lässt sich erweitern durch Indikatoren zur Messung von **materieller Entbehrung**, womit auch nicht-finanzielle Aspekte beigezogen werden können. Die genannten drei Messkonzepte werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) angewandt und nachfolgend kurz vorgestellt.

3.1.1.1. Armut (absolute Armutsgrenzen)

Nach BFS sind jene Personen von monetärer Armut betroffen, die unterhalb der sogenannten statistischen Armutsgrenze leben. Diese orientiert sich in der Schweiz am sozialen Existenzminimum nach SKOS-Richtlinien, womit sie sich nach einem **absoluten Armutskonzept** ausrichten (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 10). Eine Übersicht über durchschnittliche Armutsgrenzen nach Haushaltstyp liefert untenstehende Abbildung 4.

T 3.1 Durchschnittliche Armutsgrenzen ausgewählter Haushaltstypen, 2010, in Franken pro Monat

Haushaltstyp	Grundbedarf	durchschnittliche angerechnete Wohnkosten	Betrag für weitere Auslagen	**durchschnittliche Armutsgrenze[1] (gerundet)**
Einzelperson	960	1181	100	**2250**
Einelternfamilie mit 2 Kindern unter 14 Jahren	1786	(1700)	100	**(3600)**
2 Erwachsene ohne Kinder	1469	1371	200	**3050**
2 Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2054	1736	200	**4000**

[1] Nationale Durchschnittswerte; für die Berechnung der Armutsindikatoren werden individuelle Armutsgrenzen verwendet. Mit diesem Betrag werden der Grundbedarf, die Wohnkosten und weitere Auslagen wie Versicherungsprämien etc. abgedeckt. In der Armutsgrenze nicht enthalten sind hingegen die Krankenkassenprämien, da sie bereits vorher vom Einkommen abgezogen werden.

(x) Die Werte in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen und sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.

Quelle: BFS, Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen SILC, Version 26.06.2012, ohne fiktive Miete

Abb. 4: Absolute Armutsgrenzen nach Haushalten (Bundesamt für Statistik 2012: 18)

Im Jahr 2010 lebten 7.9% der Schweizer Bevölkerung unterhalb der absoluten Armutsgrenze (= **Armutsquote**). „Etwa jede 13. Person in der Schweiz war somit nach dem absoluten Konzept (…) von Armut betroffen." (Bundesamt für Statistik 2012: 17)

Das erwähnte soziale Existenzminimum nach SKOS gehört neben dem Existenzminimum gemäss Ergänzungsleistungen zu AHV/IV sowie dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum zu den drei in der Schweiz existierenden soziokulturellen Armutsgrenzen. Die soziokulturelle Armut wird jemandem zugeschrieben, wenn sie oder er aufgrund geringer finanzieller Mittel selbst auf geringem Niveau keine Teilhabemöglichkeiten an gesellschaftlichen Aktivitäten hat. Mittels eines entsprechenden Existenzminimums sollen staatliche Leistungsansprüche festgelegt werden, die nicht bloss das nackte Überleben, sondern auch die Teilhabe an Sozial- und Arbeitsleben ermöglichen sollen. Im nachfolgenden Kapitel 4.3. zeigt der Autor auf, dass ein solcher Bedarf zwischen den drei Existenzminima stark differiert und daher seine Festlegung (meist mittels Warenkörben) stark von Wertentscheidungen abhängig ist (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 30.).

3.1.1.2. Armutsgefährdung (relative Armutsgrenzen)

Im Gegensatz zur absoluten Armutsgrenze, die von einem gewissen Bedarf an Gütern ausgeht, orientiert sich relative Armutsmessung an der Verteilung von Gütern in der Gesamtbevölkerung. Nach diesem Konzept definiert sich Armut nicht aufgrund einer konkreten Unterversorgung, sondern aufgrund einer „extremen Ausprägung sozialer Ungleichheit" (vgl. Leu et al. 1997, zit. nach Bundesamt für Statistik 2012: 12). Der Vorteil dieser Armutsgrenze liegt

primär in der internationalen Vergleichbarkeit aufgrund einheitlicher Messmethode, der entscheidende Nachteil in der schlechteren Eignung als Zielgrösse für die Armutsbekämpfung. Auch lässt sich die Festlegung der Grenze weder theoretisch noch empirisch begründen, sondern stellt auf eine Konvention unter Experten ab (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 12.). Im Zusammenhang mit der relativen Armutsgrenze spricht man meist von Armutsgefährdung, statt Armut. Wie Abbildung 5 aufzeigt, unterscheidet das BFS in der Messung der Armutsgefährdung zwischen zwei **Armutsgefährdungsschwellen**: die eine liegt bei 60% des medianen verfügbaren Äquivalenzeinkommens (tiefer = **Armutsgefährdungsquote**), die andere bei 50% (tiefer = **strikte Armutsgefährdungsquote**) (vgl. ebd.: 22). Im Jahr 2010 lag das verfügbare Äquivalenzeinkommen bei 14.2% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze, was zwischen 990'000 und 1'150'000 Personen entspricht. Zieht man die strikte Armutsgefährdungsgrenze bei (50% des Medians), sind es noch zwischen 510'000 und 630'000 Personen. Beinahe die Hälfte der Armutsgefährdeten hat somit ein Einkommen, das zwischen den beiden Grenzen liegt (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 22).

T3.3 Armutsgefährdungsgrenzen ausgewählter Haushaltstypen, 2010, in Franken pro Monat

Haushaltstyp	Armutsgefährdungsgrenze[1] (gerundet)	
	bei 50% des Medians	bei 60% des Medians
Einzelperson	2000	2350
Einelternfamilie mit 2 Kindern unter 14 Jahren	3150	3800
2 Erwachsene ohne Kinder	2950	3550
2 Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	4150	5000

[1] Die Berechnung der Armutsgefährdungsgrenzen für die verschiedenen Haushaltstypen erfolgt anhand der modifizierten OECD-Äquivalenzskala.

Quelle: BFS, Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen SILC, Version 26.06.2012, inkl. fiktive Miete

Abb. 5: Relative Armutsgrenzen nach Haushaltsgrössen (Bundesamt für Statistik 2012: 23)

3.1.1.3. Materielle Entbehrung

Mit Indikatoren zur Messung von materieller Entbehrung können neben den oben beschriebenen Messmethoden auch nicht-finanzielle Aspekte einbezogen werden. Diese Masse orientieren sich am Lebenslagenansatz und sollen die Versorgungslage in mehreren, als zentral beurteilten Lebensbereichen beschreiben. Von materieller Entbehrung sind Personen betroffen, die „einen Mangel in elementaren Lebensbedingungen und/oder Gebrauchsgütern aufweisen, die von der Mehrheit der Bevölkerung als wesentlich erachtet werden“ (ebd.). Mit dieser weiteren Dimension können Lebensbereiche umfassender beschrieben und Arme besser identifiziert werden, als

Kategorien zur Berechnung der Quote der (erheblichen) materiellen Entbehrung

- Eine Woche Ferien pro Jahr ausserhalb des Wohnortes
- Möglichkeit, sich jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit zu leisten
- Auto für Privatgebrauch (eigenes Auto oder Firmenwagen, der für private Zwecke genutzt werden kann)
- Farbfernseher
- Computer zuhause
- Waschmaschine in der Wohnung oder Zugang zu gemeinsamer Waschmaschine im Haus
- Genügend geheizte Wohnung
- Kein Zahlungsrückstand bei den folgenden Ausgaben: Miete, Hypothekarzinsen, Verbrauchsabrechnungen, Krankenkassenprämien, Sachkredite
- Möglichkeit, unerwartete Ausgaben von 2000 Franken innert einer Woche tätigen zu können

Abb. 7: Kategorien materieller Entbehrung (Bundesamt für Statistik 2012: 61)

allein durch monetäre Armut – jedoch sind die Auswahl der relevanten Lebensbereiche (vgl. nebenan die vom BFS festgelegten 9 Kategorien; Abb. 6) und die Festsetzung der Versorgungsschwellen derselben wiederum normativ geprägt. Trotz dieser und weiteren offenen Fragen liefert die Berücksichtigung der materiellen Entbehrung insgesamt eine wertvolle Mehrdimensionalität in Ergänzung zur monetären Armutsmessung, insbesondere, weil sie Auskunft über die tatsächliche Versorgungslage der Bevölkerung liefert (vgl. ebd.). Gemäss BFS (vgl. 2012: 27) wiesen im Jahr 2010 5.8% der Bevölkerung, resp. zwischen 370'000 und 500'000 Personen, einen finanziell bedingten Mangel in mindestens drei von neun Lebensbereichen auf, wobei die materiell entbehrten Personen im Mittel in 3.4 Lebensbereichen finanziell bedingte Mängel aufwiesen.

3.1.1.3. Kombination der 3 Konzepten

Die Armutsstatistik des BFS beruht auf den drei beschriebenen Konzepten Armut, Armutsgefährdung sowie materielle Entbehrung. Neben den jeweiligen Vorteilen der einzelnen Konzepte liefert gerade die Kombination bzw. der Vergleich derselben einen höheren Erkenntnisgewinn und reduziert durch die gewonnene Mehrdimensionalität die unumgänglich mitschwingende Normativität in der Armutsdefinition (vgl. ebd.: 13).
Die nachstehenden Aussagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden teils später zum Vergleich mit Überschuldung wiederum beigezogen. In der Synthese dieser drei Konzepte kam das BFS (vgl. 2012: 31f.) zu folgenden und weiteren Schlüssen:

- Wer arm ist, ist gleichzeitig tendenziell auch eher von materieller Entbehrung betroffen: 19.4% aller Armutsbetroffenen gaben an, in mindestens drei von neun Lebensbereichen einen Mangel zu leiden, während dies bei nicht Armen lediglich 4.6% taten. Damit sind arme Personen 4-mal so oft von kumulativen Mängeln betroffen.
- Gleichzeitig von Einkommensarmut und materieller Entbehrung sind in absoluten Zahlen rund 120'000 Personen, und gleichzeitig von Armutsgefährdung und materieller Entbehrung rund 190'000 Personen betroffen.
- Die Reihenfolge der häufigsten materiellen Entbehrungen sind:
    1. Keine CHF 2‘000.- für unerwartete Ausgaben haben
       (42.9% der Armutsbetroffenen gegenüber 19.4% der nicht armen Bevölkerung)
    2. Kein jährlicher Urlaub weg von Zuhause möglich
       (26.6% der Armutsbetroffenen gegenüber 8.1% der übrigen Bevölkerung)
    3. Deutliche Zahlungsrückstände, am häufigsten bei Wasser-/Stromabrechnungen, Krankenkassenprämien und Miete
       (19.5% der Armutsbetroffenen gegenüber 7.9% der übrigen Bevölkerung)
    4. Leben in feuchten und dunklen Wohnungen
       (13.9% resp. 8.3% der Armutsbetroffenen gegenüber 8.5% resp. 4.6%)

Daneben sind Armutsbetroffene auch in Sachen Wohnumfeld (Lärm, Kriminalität, Umweltbelastungen) schlechter gestellt, hier ist aber der Unterschied zu der übrigen Bevölkerung eher gering. Dagegen zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede im Verzicht auf Gebrauchsgegenstände wie ein Auto oder auch bei der Ernährung. Armutsbetroffene Personen verbrauchen ihre Einnahmen mehrheitlich für den laufenden Lebensbedarf: 81.6% sind nicht in der Lage, Ersparnisse zu bilden. 22.5% der Armutsbetroffenen gaben gar an, ihre restlichen Ersparnisse für die laufenden Haushaltsausgaben zu verbrauchen, und 5.7% haben keine Reserven mehr und finanzieren den laufenden Bedarf mit Schulden (vgl. ebd.: 32f.).

Finanzielle Armut lässt sich also auch in materielle Mangelsituationen übersetzen, was sich kurzfristig am deutlichsten in finanziellen Engpässen zeigt. Dabei sparen Betroffene zuerst an Budgetposten wie Auto oder Urlaub, wohingegen Anpassungen bei Fixkosten wie Wohnungsmiete tendenziell erst längerfristig umsetzbar sind.

4. Ist Überschuldung Armut?

Nach einer vorhergehenden Auseinandersetzung mit Definitionen, Konzeptionen, Ursachen und Ausprägungen von Ver-, Überschuldung und Armut werden in diesem Kapitel einleitend die mehr oder weniger unmittelbaren Folgen von Überschuldung und von Armut getrennt behandelt. Dies soll primär eine direkte Gegenüberstellung und die Beantwortung erlauben, inwiefern Überschuldung mit Armut vergleichbar bzw. auch abgrenzbar ist. Diesem Fazit geht die Auseinandersetzung mit verschiedenen Existenzminima in der Schweiz voran. Das Ziel dieser Gegenüberstellung ist – pauschal ausgedrückt –, Aussagen über die Verfügbarkeit finanzieller Mittel nach Bestimmungen der entsprechenden Existenzminima generieren zu können. Die Auswirkungen dieser monetären und nicht monetären Folgen von Überschuldung werden später in Kapitel 5. im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe aus weiteren Blickwinkeln betrachtet.

4.1. Folgen von Überschuldung für Betroffene

Faktisch sind Inkassomassnahmen der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter sowie letztlich die Einleitung der Betreibung häufige Folgen von Überschuldung. Auf die Erläuterung des Betreibungsverfahrens wird in dieser Arbeit verzichtet, da es für die Beantwortung der Fragestellung nicht relevant ist. Wichtig scheint der Hinweis, dass Überschuldung in den meisten Fällen mit einer Einkommens- und in weniger häufigen Fällen mit einer Vermögens- bzw. Sachpfändung einhergeht. Die Betreibungsämter sind mit der Zwangsvollstreckung beauftragt und setzen ein betreibungsrechtliches Existenzminimum für die Betriebenen fest. Falls das Einkommen höher als das solche ist, wird der darüber liegende Teil gepfändet und an die Betreibenden verteilt. Bezüglich der finanziellen Folgen einer Einkommenspfändung wird

auf die nachstehenden Unterkapitel 4.3.3. und 4.3.4. verwiesen. Vorliegendes Unterkapitel widmet sich punktuellen psychosozialen Folgen von Überschuldung.

Folgen für die gesundheitliche Versorgung:

Seit 01.01.2012 ist der neue Art. 64a KVG in Kraft, der im Wesentlichen einen bis anhin geltender Aufschub der Kostenübernahme seitens Krankenversicherer bei Prämienausständen aufhob. Obwohl ebenfalls geregelt wird, dass 85% der Forderungen, für welche ein Verlustschein ausgestellt wird, vom Kanton übernommen werden, wird den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, eine sogenannte „Liste säumiger Prämienzahler" zu erstellen, sowie den Versicherern das Anrecht erteilt, bis auf Notfallbehandlungen sämtliche Kostenübernahmen zu sistieren (vgl. Léderrey 2014: 15). Bislang haben neun Kantone dieses System eingeführt. Abgesehen davon, dass der Nutzen solcher Listen umstritten ist, erhebliche Kosten für die Kantone im Zusammenhang mit diesem System anfallen und die finanziellen Vorteile für die Kantone kaum zu beziffern sind (vgl. ebd.: 16), können die Auswirkungen für Betroffene verheerend sein: gerade Einkommensschwache Haushalte mit bereits hohen Krankenkassenausständen wird der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung längerfristig verwehrt. Besonders problematisch ist im Falle von kaum oder gänzlich unpfändbarem Einkommen, dass die betriebenen Krankenkassenschulden nicht durch Rückzahlungen über pfändbare Einkommensanteile reduziert werden. Anfallende Krankheitskosten wie Arztrechnungen, Zahnarztkosten etc. können zwar grundsätzlich beim Betreibungsamt rückgefordert werden – die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Guthaben aus Pfändungen vorhanden sind, die zur Verteilung an die Gläubiger zurückbehalten werden. Fehlen solche Guthaben, fallen die Kosten ganz zu Lasten der Schuldner (vgl. Kanton Solothurn, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 2014). Ärzte verlangen zudem oft Voraus- oder Barzahlungen seitens der Schuldner, wenn ihnen bekannt ist, dass die Krankenkasse ihre Leistung aufgeschoben hat. In der Konsequenz sehen Menschen mit einer Krankenkassen-Leistungssperre eher davon ab, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Dadurch erhöht sich nebst gesundheitlichen Folgeschäden die Mehrfachbelastung für die Betroffenen: physische Beschwerden schränken im Erwerbsleben und in der sozialen Interaktion allgemein ein und beeinflussen das psychische Wohlbefinden. Es wird nachfolgend etwas genauer auf die psychischen Beschwerden im Speziellen eingegangen.

Ergebnisse einer Untersuchung mit Klienten von Schuldenberatungsstellen in Rheinland-Pfalz DE (Studie „Armut, Schulden und Gesundheit") brachten hervor, dass für überschuldete Personen verglichen mit Nicht-Überschuldeten ein zwei- bis dreimal höheres Risiko besteht, an bestimmten Krankheiten zu leiden, womit ihr Gesundheitszustand als defizitär zu bewerten ist (vgl. Hergenröder/Kakott 2012: 76f.) Von den befragten 666 Klienten gab zudem die Mehrheit an, einen Arztbesuch unterlassen zu haben, um die Praxisgebühren zu vermei-

den, sowie mindestens einmal ärztlich verordnete Medikamente aufgrund eines gesetzlichen Selbstbehaltes nicht in der Apotheke abgeholt zu haben. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, sich im Vergleich mit ihrer Situation vor Eintritt der Überschuldung weniger gesund zu ernähren sowie weniger sportliche Aktivitäten zu betreiben, und jede fünfte Person hat die Einnahme von Beruhigungsmitteln seit Eintritt der Überschuldung erhöht (vgl. ebd.: 77f.). Dem Autor ist keine vergleichbare Untersuchung aus der Schweiz bekannt, weshalb er sich auf die eben erwähnte stützt.
Allerdings ist zu bedenken, dass allein das vermehrte Vorkommen physischer wie psychischer Beeinträchtigungen bei Überschuldeten nicht eindeutig zu klären vermag, ob dies eine Folge der Überschuldungslage, oder aber umgekehrt die Überschuldung eine Folge der gesundheitlichen Beschwerden ist.

Psychische Folgen:

Oben erwähnte Studie in Rheinland-Pfalz ergab, dass rund 80% der Befragten mindestens an einer Krankheit litten, wovon wiederum psychische Erkrankungen (Angstzustände, Depressionen, Psychosen etc.) mit rund 40% die häufigsten Beeinträchtigungen ausmachten (vgl. Johannes Gutenberg Universität Mainz 2008: o.S.). Dabei kann die psychische Beeinträchtigung Folge von ständiger Angst vor Mahnungen, Drohbriefen von Inkassobüros, Betreibungsanzeigen, amtliche Vorladungen, vor drohendem Stellenverlust oder schier hoffnungsloser Wohnungssuche sein. Dies droht sich in Form von Streit und Spannungen negativ auf das Familiensystem zu übertragen, was wiederum eine zyklische Wirkung auf die psychische Verfassung hat. Das öffentliche Gesundheitsportal Österreichs (2013: o.S.) macht zudem auf die Wechselwirkung zwischen Schulden und Sucht aufmerksam: Einerseits seien Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik einem besonderen Risiko von Überschuldung ausgesetzt, andererseits können sich aus der Überschuldungslage heraus Suchtprobleme entwickeln. Als mögliches Motiv wird dabei der Versuch der Realitätsflucht – z.B. mittels Alkohol, Drogen, Medikamenten oder Glücksspielen – genannt (vgl. ebd.).

Folgen für die Kinder:

Gemäss erwähnter SILC-Studie lebt nahezu ein Viertel der Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren (entspricht 345‘000) in einem Schweizer Haushalt mit Kredit- oder Darlehensverbindlichkeiten (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: o.S.).

Sigrist-Balsiger (2013) hat mittels Interviews mit Kindern in überschuldeten oder von Überschuldung gefährdeten Haushalten Auswirkungen familiärer Schulden auf die Kinder untersucht. Es steht dabei also die Sichtweise der Kinder im Vordergrund. Sigrist-Balsiger kommt dabei zum Schluss, dass mehr als die Hälfte der befragten Kinder Einschränkungen im Bereich des Wohnens hinnehmen müssen, welche sie selber nur schwerlich auszugleichen

imstande sind. Die Einschränkung des Lebensraums zum Spielen, Lernen und als Rückzugsort wirkt sich negativ auf Wohlbefinden, Entwicklung von sozialen Beziehungen sowie Lernmöglichkeiten aus (vgl. ebd.: 26).

Erschwerend zum eingeschränkten Wohnraum kommt hinzu, dass die befragten Kinder die mit der Schuldensituation einhergehenden, belastenden innerfamiliären Faktoren als ungünstige Auswirkungen auf Schulleistungen und soziale Integration bewerten. Unter diesen Faktoren wurden genannt: familiäre Konflikte, Probleme in der Partnerschaft, erhöhte Aggressionsbereitschaft innerhalb der Familie, verstärkter Alkoholkonsum der Eltern, fehlende soziale Netzwerke und mangelnde elterliche Aufmerksamkeit. Generell konzentriert sich der Alltag mit begrenztem sozialräumlichem Radius auf das Wohnquartier. Sigrist-Balsiger konkludiert, dass familiäre Überschuldung – verglichen mit Gleichaltrigen in besserer Lebenslage – zu engeren kindlichen Spielräumen führen kann. Daraus können wiederum schlechtere Bildungschancen und soziale Ausgrenzung resultieren (vgl. ebd.: 27).

Folgen für die Wohnungs- und Stellensuche sowie die Erwerbstätigkeit:

Nach Einleitung des Betreibungsverfahrens bleiben Einträge ohne Statusänderungen in Registerauszügen bis fünf Jahre ersichtlich. Diese Auszüge müssen meist bei Bewerbungen für Mietwohnungen beigelegt werden, wobei durch Einträge die Chancen auf den Zuschlag für eine Wohnung rapide sinken. Die Folgen sind mannigfaltig: die Betroffenen sind massiv in ihrer Flexibilität eingeschränkt, sich veränderten finanziellen Verhältnissen anzupassen (vgl. Mattes 2014: 15), wenn das aktuelle Mietobjekt gemessen am verfügbaren Einkommen und Vermögen zu teuer ist, aber der Wechsel in eine günstigere Wohnung aufgrund des schlechten betreibungsrechtlichen Ausweises verunmöglicht wird. Dieses „Festsitzen“ kann zu weiteren Problemen führen, nämlich wenn das Betreibungsamt für die Berechnung des Existenzminimums oder bei Sozialhilfebeziehenden das Sozialamt die Mietzinslimiten tiefer angesetzt hat, als die aktuelle Wohnung kostet, und als Folge davon der betroffene Haushalt die nicht eingerechneten Mietkosten aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu tragen hat. Zudem müssen sowohl Niedrigverdienende wie auch Betriebene mit ihren schlechten Chancen auf dem Wohnungsmarkt oft überteuerte Mietzinse hinnehmen, da preisgünstige Wohnungen rar sind (vgl. Ruder 2014: 9). Diese hohen Fixkosten, die oft über den Budgetkapazitäten liegen, erhöhen wiederum die Risiken einer Neuverschuldung. Zu einer existenziellen Bedrohung können insbesondere ausserordentliche Wohnungskündigungen seitens Vermieter wegen Mietzinsausständen führen, wodurch zur beschriebenen Benachteiligung noch ein enormer Zeitdruck für die Wohnungssuche hinzukommt.

In gewissen Branchen ist es zudem üblich, dass bei einer Stellenbewerbung ebenfalls ein Betreibungsregisterauszug verlangt wird. Ist ein solcher nicht einwandfrei, wird nicht nur Ar-

beitsuchenden in gewissen Finanzbranchen, sondern auch solchen im Niedriglohnbereich wie z.B. dem Verkauf, der Zugang zum Arbeitsmarkt quasi verunmöglicht. Je weniger Ressourcen Betroffene in Form von Bildungsnachweisen mitbringen, je mehr sind sie in alternativen Stellenbranchen, wo ein Betreibungsregisterauszug weniger Relevanz hat, eingeschränkt. Auch die Anzeige einer Lohnpfändung an den Arbeitgeber kann das Risiko einer Stellenkündigung und damit letztlich den Verbleib im Arbeitsmarkt erhöhen.

Folgen für die Bildungschancen:

Gemäss Richtlinien des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des Kantons Solothurn (vgl. Kanton Solothurn, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 2014: 3) werden Ausbildungskosten für die volljährigen Kinder einer gepfändeten Familie nur bis zur Erstausbildung (sei dies Schul-, Lehrausbildung oder Maturität) in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Kommt hinzu, dass die Elternbeiträge bei Stipendienanmeldungen aufgrund des steuerlich relevanten und nicht etwa des in der Pfändungssituation effektiv verfügbaren familiären Einkommens angerechnet werden. Dies kann die Bildungslaufbahn von Kindern Überschuldeter in zweifacher Hinsicht hemmen: einerseits sind die Eltern nicht in der Lage, eine Zweit- resp. Tertiärausbildung für ihre Kinder mitzufinanzieren, weil diese potentielle Wirtschaftskraft in Form der Pfändungsquote an die betreibenden Gläubiger geht, gleichzeitig kann kein Anspruch auf Stipendien geltend gemacht werden, wenn das entsprechende Amt (im Kanton Solothurn: Departement für Bildung und Kultur) zum Schluss kommt, dass aufgrund des steuerlich relevanten elterlichen Einkommens ein Elternbeitrag – den Stipendienberechtigung vorgelagert – geleistet werden müsste (vgl. Kanton Solothurn, Departement für Bildung und Kultur, 2013: 3). Das Beispiel anhand des Kantons Solothurn erlaubt die Schlussfolgerung, dass für Kinder von einkommensgepfändeten Eltern gegenüber Gleichaltrigen in Haushalten ohne betreibungsrechtliche Zwangsvollstreckung eine Benachteiligung hinsichtlich künftiger beruflicher Verwirklichungschancen bestehen kann.

Für die Gepfändeten selbst sind keine Abzüge von Ausbildungskosten vorgesehen - lediglich unumgängliche Berufsauslagen (vgl. Kanton Solothurn, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 2014: 2). Entsprechend sind Ausbildungen in vielen Fällen nicht möglich, solange die Gläubiger betreiben. Jahrelange Betreibungen aufgrund hoher Schulden und/oder geringer Pfändungsquote können berufliche Weiterentwicklung verunmöglichen, die eigene Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt abbauen und die Gefahr von Arbeitsplatzverlust erhöhen. Zusätzlich wird sich ein bildungstechnisches und berufliches Retardieren, addiert mit der Aussicht auf ein Leben am betreibungsrechtlichen Existenzminimum, wohl nicht gerade zuträglich auf Motivation und Persistenz der betriebenen Erwerbstätigen auswirken.

4.2. Folgen von Armut für Betroffene

Die Folgen von Armut können für Betroffene individuell erlebt werden und sind mit unterschiedlichen Schwierigkeiten verknüpft. Nachfolgend werden mögliche Folgen von Armut für einzelne Lebensbereiche thematisiert. Auf die bedeutsamen finanziellen Folgen wird dabei nicht mehr explizit eingegangen, da diese bereits im Vorfeld behandelt wurden.

Gesundheitliche Probleme:

Gemäss Schuwey/Knöpfel (2014: 122) belegen zahlreiche Untersuchungen, dass Armutsbetroffene im Vergleich zu finanziell besser gestellten öfter krank sind und früher sterben. Dabei beeinflusst der soziale Status, insbesondere der Bildungsstand, die Lebenserwartung. Als Beispiel wird ein ungelernter Arbeiter aufgeführt, der im Durchschnitt vier bis fünf Jahre früher sterbe, als ein Akademiker (vgl. Abel et al., 2007; Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (OBSAN) 2012; Villiger/Knöpfel 2009; Wanner 2012, nach Schuwey/Knöpfel 2014: 124). Die letzte Schweizerische Gesundheitsbefragung (2007) hat unter anderem ergeben, dass Befragte mit dem tiefsten Bildungsabschluss gegenüber besser Gebildeten ihren selbst wahrgenommenen Gesundheitszustand am schlechtesten bewerteten, am meisten an Rücken- oder Kreuzschmerzen litten, der höchsten psychischen Belastung ausgesetzt waren und am wenigsten auf die Ernährung achteten. Bei Kindern steht die Armutsbetroffenheit zudem in Zusammenhang mit „vermehrten Essstörungen, Übergewicht, Karies, frühen und häufigeren Suchterstkontakten und psychischen Auffälligkeiten“. (Schuwey/Knöpfel 2014: 126f.)

Nachteilige Wohnverhältnisse

Die Mietkosten sind oft der grösste Budgetposten bei Niedrigeinkommen. Sie machen gemäss Schuwey/Knöpfel (vgl. ebd.: 129f.) für Sozialhilfebeziehende oft die Hälfte des verfügbaren Einkommens aus. Wie schon erwähnt empfiehlt die Budgetberatung Schweiz (2015), dass die Wohnkosten ca. einen Viertel der Einnahmen betragen sollten. Aufgrund Wohnungsknappheit und Aufwertung von Wohnraum verdünnen sich die Wohnräume für Armutsbetroffene zunehmend bzw. konzentrieren sich auf segregierte Stadtteile oder Randregionen. Sie sind mit der Offenlegung ihrer Finanzverhältnissen bei der Wohnungssuche benachteiligt, die Hinterlegung einer Mietkaution ist oft unmöglich, und mit Rückständen in der Monatsmiete kann schlussendlich gar die Obdachlosigkeit drohen. Mangelnder Wohnraum und schlechte Wohnqualität führen tendenziell zu Mehrfachbelastungen nicht nur im sozialen, sondern auch im physischen und psychischen Bereich (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 130).

Schlechtere Bildungschancen:

Armutsbetroffene haben generell schlechteren Zugang zu Bildungsangeboten, als finanziell Bessergestellte. Der statistische Sozialbericht Schweiz 2011 veranschaulicht, dass die am besten ausgebildeten Personen am häufigsten (zu fast 80%) an Bildungsaktivitäten teilnehmen. Damit werden die Qualifikationsunterschiede gegenüber jenen, die lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss verfügen und bloss zu knapp 20% an Bildungsaktivitäten teilnehmen, weiter vergrössert (vgl. Bundesamt für Statistik 2011: 31). Besonders verheerend ist diese Perpetuierung schlechteren Zugangs zu Bildungsangeboten von Armutsbetroffenen deshalb, weil sogenannt „lebenslanges Lernen" gerade in einer Gesellschaft eminent ist, welche sich in ständigem Wandel und technologischem Fortschritt begriffen sieht. Wer seine Kompetenzen nicht fortlaufend weiterentwickelt und Wissen generiert, unterliegt dem Risiko der „Entwertung des Humankapitals" (vgl. ebd.: 30). Die Folge ist ein schlechterer Zugang zum Arbeitsmarkt, höheres Risiko von Arbeitslosigkeit und tendenziell die Ansiedlung in Tieflohnbranchen.

Folgen für die Kinder:

Armut ist vererbbar. Gemäss Schuwey/Knöpfel (vgl. 2014/102) haben zahlreiche Untersuchungen gezeigt, dass Menschen, die in ökonomisch, sozial und kulturell benachteiligten Verhältnis aufgewachsen sind, in Schule und Beruf geringere Erfolgschancen haben, als vergleichsweise Privilegierte. Dabei können familiär bedingte Faktoren wie fehlende Zeit oder Sprachschwierigkeiten der Eltern, fehlende familien- und schulergänzende Tagesbetreuung oder mangelnder Kontakt mit Gleichaltrigen, das Fehlen von finanziellen Mitteln zur Förderung mittels Nachhilfeunterricht oder Erwerb von Schulmaterial und Musikinstrumente etc., die Chancen auf gute schulische Leistungen negativ beeinflussen. Daneben erfahren Kinder aus armutsbetroffenen Familien öfter Diskriminierung in ihrer Schulbildung, als solche finanziell besser gestellter Familien. Dies äussert sich – wie gemäss Schuwey/Knöpfel (ebd.: 103) ebenfalls durch Studien belegt sehen – beispielsweise durch die Tendenz, dass Leistungsbewertungen durch den sozialen Status und die Bildungsnähe der Eltern beeinflusst werden und dabei armutsbetroffene Kinder gegenüber anderen eine schlechtere Beurteilung erfahren. Kinder aus bildungsfernen oder schlecht integrierten Familien sind einerseits in der Schule benachteiligt, beginnen seltener ein Studium als Kinder aus privilegierten Familien und haben später eher Mühe, den Übertritt in den Arbeitsmarkt zu schaffen und etwa eine Berufslehre abzuschliessen (vgl. ebd.).

Mangelnde soziale Integration:

In unserer auf Konsum ausgerichteten Gesellschaft sind eine Vielzahl geselliger Aktivitäten mit Kosten verbunden. Entsprechend ist der Zugang für Armutsbetroffene zu solchen Ange-

boten erschwert. Es ist davon auszugehen, dass dies im Zusammenhang mit der Tatsache steht, dass Armutsbetroffene weniger soziale Kontakte pflegen. Nebst finanziellen sind weitere Faktoren mangelnder sozialer Kontakte die fehlende Zeit (z.B. aufgrund Schicht-/Nachtarbeit) und die Stigmatisierung, welche durch die aktivierende Arbeitsmarktpolitik noch verstärkt wird. Untersuchungen haben gemäss Schuwey/Knöpfel (2014) gezeigt, dass sich Armutsbetroffene tendenziell öfter einsam fühlen als finanziell Bessergestellte (vgl. ebd.: 135).

Diese Ausführungen werden zusammen mit denen aus vorhergehendem Unterkapitel 4.1. im Unterkapitel 4.4. wieder aufgegriffen und zu einem Vergleich herbeigezogen.

4.3. Verschiedene Existenzminima in der Schweiz

Vor der Analyse und dem Vergleich der zuvor aufgeführten Folgen werden an dieser Stelle die in der Schweiz angewendeten, sogenannten *soziokulturellen Existenzminima* einander gegenübergestellt. Das Ziel dieser Gegenüberstellung ist, gewisse Aussagen darüber machen zu können, welche finanziellen Mittel die jeweiligen Richtlinien bzw. Berechnungsarten zur Deckung der erfassten Bedarfe der Betroffenen vorsehen. Zur aufgefächerten Diskussion darüber, ob die Überschuldungssituation eine Ausprägung von Armut sei, soll diese Gegenüberstellung insofern einen Beitrag leisten, als sie die Höhe verfügbarer Mittel der soziokulturellen Existenzminima, und damit die Situation der Einkommenspfändung (betreibungsrechtliches Existenzminimum) mit jener von Sozialhilfebezug (wirtschaftliche Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien) resp. Ergänzungsleistungsberechtigung (Ergänzungsleistungen zu AHV/IV) vergleicht.

4.3.1. Die Sozialhilfe nach SKOS

Die Sozialhilfe gilt in der Schweiz gemeinhin als „das letzte Netz“. Sie gelangt subsidiär zur Anwendung – also dann, wenn die Existenz durch eine Notlage, welcher nicht, noch nicht, oder nicht mehr durch vorgelagerte Versicherungsansprüche begegnet wird, ungesichert ist. Anders als das Kausalitätsprinzip bei Sozialversicherungen gilt hier das ***Finalprinzip***, das heisst, die Zuständigkeit der Sozialhilfe richtet sich nicht nach der Ursache oder dem Verschulden der vorliegenden Notlage. Sozialhilfe gelangt auch überbrückend zum Einsatz, wenn eigentlich eine Sozialversicherung zuständig ist aber noch keine Leistungen fliessen (z.B. nach IV-Anmeldung), wenn der Sozialversicherungsanspruch erschöpft ist (z.B. begrenzte Taggelder der Arbeitslosenversicherung) oder aber wenn das Einkommen oder die Leistungen ungenügend sind (z.B. Working Poor) (vgl. Widmer 2013: 3).

Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich nach den kantonalen Gesetzgebungen (in folgenden Fallbeispielen nach denen des Kantons Solothurn), die sich an die SKOS-Richtlinien anlehnen. Allerdings müssen auch regionale Unterschiede berücksichtigt werden,

beispielsweise bei der Höhe der zugelassenen Mietzinskosten. Zudem wurde die Sozialverordnung vom Amt für soziale Sicherheit Solothurn per 01.01.2015 geändert, was einige Abweichungen von den SKOS-Richtlinien zur Folge hat.

Hinsichtlich Berechnung wird auf die „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ verwiesen (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2005).

4.3.2. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen weisen einerseits Elemente der Sozialversicherungen auf, in dem sie einen Rechtsanspruch (AHV- oder IV-leistungsberechtigt) voraussetzen, andererseits bemessen sich ihre Leistungen nach dem Bedarfsprinzip, welches der Sozialhilfe zu eigen ist (vgl. Widmer 2013: 3).

Die Ergänzungsleistungen haben zum Ziel, den Existenzbedarf von Personen zu decken, wenn dieser nicht durch Leistungen der AHV und IV gesichert ist (vgl. Art. 112a BV). Die Ausgleichskasse verwendet dabei auch den Begriff „minimale Lebenskosten“, die mittels Ergänzungsleistungen gedeckt werden sollen. Letztere werden durch die Kantone ausgerichtet und bestehen aus monatlichen Auszahlungen sowie Rückerstattungen von Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Informationsstelle AHV/IV 2014: 2).

In vorliegender Arbeit wird nicht auf die abweichenden Bestimmungen für Heimbewohnerinnen und –Bewohner eingegangen, da dies einen Vergleich der Bedarfsberechnung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) und dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum (BEX) ohnehin nicht zuliesse.

Bezüglich der Berechnung wird auf das Merkblatt Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Stand am 1. Januar 2015) verwiesen (vgl. Informationsstelle AHV/IV 2014).

4.3.3. Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Im Unterschied zur Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum kein Sicherungsmittel: es stellt nicht die Versorgung von zur Deckung eines bestimmten Bedarfs benötigter Mittel sicher, sondern beschränkt die vorhandenen Mittel auf ein bestimmtes Mass, das zur Deckung des Lebensbedarfs zu genügen hat – allfällige Einkünfte, die dieses Existenzminimum übersteigen, gehen als sogenannte Pfändungsquoten an die betreibenden Gläubiger über.

In Art. 92 SchKG ist detailliert geregelt, was der Unpfändbarkeit unterliegt und in Art. 93 SchKG was als beschränkt pfändbares Einkommen gilt. Allerdings sind die Bestimmungen bei letzterem Punkt sehr wage, denn nach dem Gesetzgeber entscheidet der Betreibungs-

beamte, was für Schuldnerinnen und Schuldner sowie deren Familien unbedingt notwendig ist.

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat in ihren Richtlinien ihrerseits festgelegt, was sie als betreibungsrechtliches Existenzminimum für angemessen hält (vgl. ebd. 2009). Zwar haben diese Richtlinien keine rechtliche Verbindlichkeit, da die genannte Konferenz als privater Verein konstituiert ist, jedoch richten sich die meisten Kantone bei ihren jeweils eigenen Richtlinien über das betreibungsrechtliche Existenzminimum nach diesen Empfehlungen.

Für nachfolgende Fallbeispiele und die anschliessende Vergleichbarkeit mit der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen massgeblich sind die Richtlinien des Kantons Solothurn (vgl. Kanton Solothurn, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 2014), wobei Erwähnung verdient, dass auch diese Richtlinien noch gewisse Handlungsspielräume für die Konkursbeamtinnen und –beamten zulassen.

4.3.4. Gegenüberstellung der Existenzminima

Aus den dargestellten Existenzminima lassen sich aus Sicht des Autors zusammenfassend folgende zentrale Gemeinsamkeiten herausdestillieren:

- Alle Berechnungsarten sollen einen minimalen Bedarf ermitteln.
- Es kommt eine Pauschale für allgemeine Lebenskosten (welche nicht gesondert berücksichtigt werden) zur Anwendung. Diese ist mit ein paar kleinen Ausnahmen deckungsgleich.
- Es werden gewisse Fixkosten angerechnet, die gesondert berücksichtigt werden, darunter fallen in allen drei Existenzminima die Wohnkosten und die Krankenkassen-Grundversicherungsprämien (teils mit Pauschalen).
- Je nach individueller Erwerbssituation kommen Berufskosten zum Tragen.

Um zu veranschaulichen, wie sich die Existenzminima im Einzelfall berechnen könnten und welche Konsequenzen diese Berechnungen für die Betroffenen haben, werden nachfolgend fiktive Beispiele aufgestellt. Die Berechnungen intendieren lediglich eine mögliche konkrete Gegenüberstellung der drei Existenzminima und erheben keinen Anspruch auf generalisierte Aussagekraft. Die Berechnungen basieren auf gesetzlichen Bestimmungen, kantonalen Richtlinien, SKOS-Richtlinien sowie regionaler und kommunaler Praxis. Es wird im Anhang detailliert ausgewiesen, worauf sich die konkreten Zahlen stützen. Um eine Vergleichbarkeit überhaupt im Ansatz zu ermöglichen, werden die Fallbeispiele bewusst rudimentär gehalten. Die drei Existenzminima werden anhand der Fallbeispiele gegenübergestellt und schliesslich wird auf jeweilige Besonderheiten und Unterschiede aufmerksam gemacht.

Fallbeispiel 1
Die 30-jährige Anna Muster, alleinstehend, wohnt in der Stadt Grenchen SO. Die Wohnungsmiete beträgt CHF 850.- (inkl. CHF 150.00 Nebenkosten), die Krankenkasse Prämie (KVG) CHF 350.- pro Monat.
Anna Muster hat ein Vermögen von CHF 1'000.- und besitzt kein Auto.

Szenario a):
Anna Muster hat einen negativen IV-Entscheid erhalten und erfüllt auch die Voraussetzungen des RAV nicht (nicht vermittelbar) und muss Sozialhilfe beziehen.

Szenario b):
Anna Muster hat nach einer Krankheit Anspruch auf eine halbe IV-Rente von CHF 881.50.- (Durchschnitt zwischen Maximal- und Minimalrente)[1] und Ergänzungsleistungen. Sie konnte trotz intensiver Bemühungen und den geforderten Nachweisen gegenüber der Ausgleichskasse keine Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt finden. Sie arbeitet jeweils für einen halben Tag in einer geschützten Werkstatt in der Stadt Oensingen SO, verdient monatlich netto CHF 600.- und bezahlt monatlich CHF 232.- für den ÖV[2] und CHF 10.- pro Tag für Verpflegung (11 Tage/Monat).

Szenario c):
Anna Muster ist 100% erwerbstätig und verdient netto CHF 4'500.- pro Monat (13x jährlich). Sie arbeitet in der Stadt Oensingen SO und bezahlt monatlich CHF 232.- für den ÖV[2]. Sie ist überschuldet und lebt mit einer Lohnpfändung, weil ihre Gläubiger sie betrieben haben.

Fallbeispiel 2
Die Ehegatten Smilic leben in Grenchen SO in einer Wohnung von CHF 1'000.- (inkl. CHF 200.- Nebenkosten) monatlich. Sie bezahlen gemeinsam CHF 650.- Krankenkassenprämien (KVG).

Szenario a):
Die Ehegatten Smilic haben einen negativen IV-Entscheid erhalten und erfüllen auch die Voraussetzungen des RAV nicht (nicht vermittelbar) und müssen Sozialhilfe beziehen.

Szenario b):
Die Ehegatten Smilic haben nach einer Krankheit Anspruch auf je eine halbe IV-Rente von CHF 881.50.- (Durchschnitt zwischen Maximal- und Minimalrente)[1] und Ergänzungsleistungen. Sie konnten beide trotz intensiver Bemühungen und den geforderten Nachweisen gegenüber der Ausgleichskasse keine Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt finden. Sie arbeiten jeweils für einen halben Tag in einer geschützten Werkstatt in der Stadt Oensingen SO, verdienen je CHF 600.- netto pro Monat und bezahlen monatlich je CHF 232.- für den ÖV[2]. Sie verpflegen sich beide für je CHF 10.- pro Tag in der Tagesstätte (11 Tage pro Monat).

Szenario c):
Die Ehegatten Smilic sind beide 100% erwerbstätig und verdienen netto CHF 4'500.- (Mann) bzw. 3'500.- (Frau) pro Monat (13x jährlich). Sie arbeiten beide in der Stadt Oensingen SO und bezahlen monatlich je CHF 232.- für den ÖV[2]. Sie haben auf beide Namen einen Privatkredit aufgenommen, dessen Raten sie nicht mehr zahlen können. Weil die Kreditgeberin sie betrieben hat, leben sie nun beide mit einer Lohnpfändung.

Fallbeispiel 3
Herr Müller (40-jährig) und seine Frau, Frau Müller (39-jährig), haben zwei Kinder (5- und 8-jährig). Sie wohnen in der Stadt Grenchen SO in einer Wohnung, die monatlich 1'200.- kostet, (inkl. CHF 250.- Nebenkosten). Die Krankenkassenprämien KVG kosten für die Ehegatten 700.- und die Kinder CHF 200.-, total CHF 900.-, im Monat.
Die Familie Müller hat ein Vermögen von CHF 1'000.- und besitzt kein Auto.

Szenario a):
Weder Vater noch Mutter finden trotz Bemühungen eine Arbeitsstelle. Sie haben auch keine Leistungen der ALV zugute, weshalb sie sich bei der Sozialhilfe anmelden müssen.

Szenario b):

Herr und Frau Müller beziehen beide eine halbe IV-Rente von je CHF 881.50 (Durchschnitt zwischen Maximal- und Minimalrente)[1] mit Ergänzungsleistungen. Ihre Kinder erhalten daher eine ½ IV-Kinderrente von monatlich je CHF 352.50 (Durchschnitt zwischen Maximal- und Minimalrente)[1], ebenfalls mit Ergänzungsleistungen.

Szenario c):
Herr und Frau Müller arbeiten je 60% für dieselbe Firma in Oensingen SO. Herr Müller verdient netto monatlich CHF 3'500.- und Frau Müller CHF 3'000.- (beide 13x jährlich). Sie teilen sich so die Betreuung ihrer Kinder auf, zusätzliche Betreuungskosten fallen keine an. Sie arbeiten regelmässig und zu Bürozeiten. Die Streckenabos[2] zur Arbeit kosten die Eltern monatlich je CHF 232.-. Herr und Frau Müller haben hohe Steuerschulden (=Solidarschulden) und werden mit Lohnpfändung von Kanton und Gemeinde betrieben.

[1] Informationsstelle AHV/IV (2014)
[2] Bemessen nach den Abo-Tarifen der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, über www.sbb.ch am 04.04.2015

4.3.4.1. Die gesamten Existenzminima

Für diese Berechnung massgeblich sind die festen Lebenspauschalen, die Mietkosten sowie die Gesundheitskosten und Berufsauslagen gemäss Fallbeispielen und Szenarien. Obwohl bei der Sozialhilfe die Krankenkassenprämien nicht als Sozialhilfeleistung gelten, sondern im Rahmen der kantonalen Prämienverbilligung bezahlt werden, sind sie hier zugunsten einer Vergleichbarkeit in das SKOS-Budget integriert.

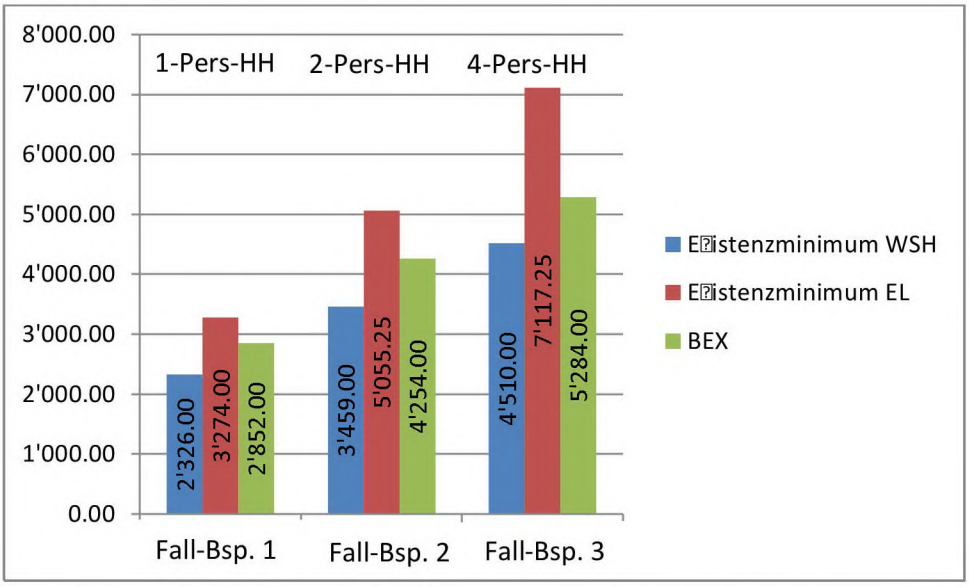

Abb. 7: Existenzminima anhand dreier Fallbeispiele, eigene Darstellung

Gemäss Darstellungen in Abbildung 7 lässt sich über alle Fallbeispiele hinweg eine gewisse Regelmässigkeit feststellen: Sozialhilfebeziehende (Existenzminimum WSH) haben am wenigsten und Ergänzungsleistungsbeziehende (Existenzminimum EL) am meisten zur Verfügung. Allerdings lassen sich diese Existenzminima nur begrenzt direkt miteinander vergleichen: In der Berechnung der Sozialhilfebudgets sind keine Berufskosten vorgesehen, da die Betroffenen in den Fallbeispielen keine Erwerbstätigkeit ausführen – es wurde hier jeweils lediglich eine durchschnittliche Integrationszulage einberechnet. Demgegenüber werden im

betreibungsrechtlichen Existenzminimum (BEX) Kosten für Bahn-Abonnemente und auswärtige Verpflegung berücksichtigt. Im EL-Budget kommt gar noch ein Erwerbsfreibetrag hinzu und das Nettoeinkommen abzüglich Berufsauslagen sowie Erwerbsfreibetrag wird lediglich zu 2/3 angerechnet. Dies zeigt zwar einerseits eine Besserstellung der Erwerbstätigen mit EL-Existenzminimum gegenüber solchen mit Lohnpfändung auf, andererseits aber gleichzeitig die Grenzen des Versuchs, diese Berechnungen einander gegenüberzustellen. Da der Gesamtvergleich schwierig ist, werden nachfolgend zwei Kostenpunkte separat betrachtet.

4.3.4.2. Die Pauschale für den Lebensbedarf

Diese variieren sowohl von Existenzminimum zu Existenzminimum als auch von Szenario zu Szenario stark. Deutlich zeigt sich gemäss Abbildung 8 – wie schon in der Gesamtbetrachtung – das Kontinuum der jeweiligen Pauschalhöhen, die sich durch alle drei Szenarien durchziehen: Unabhängig von der Haushaltszusammensetzung steht bei Abhängigkeit von der WSH am wenigsten, bei Lohnpfändung nach BEX am zweitwenigsten und mit EL-Anspruch am meisten zur Verfügung. Dabei hebt sich die Pauschale für EL-Beziehende deutlich von denen der WSH und der Gepfändeten (BEX) ab.

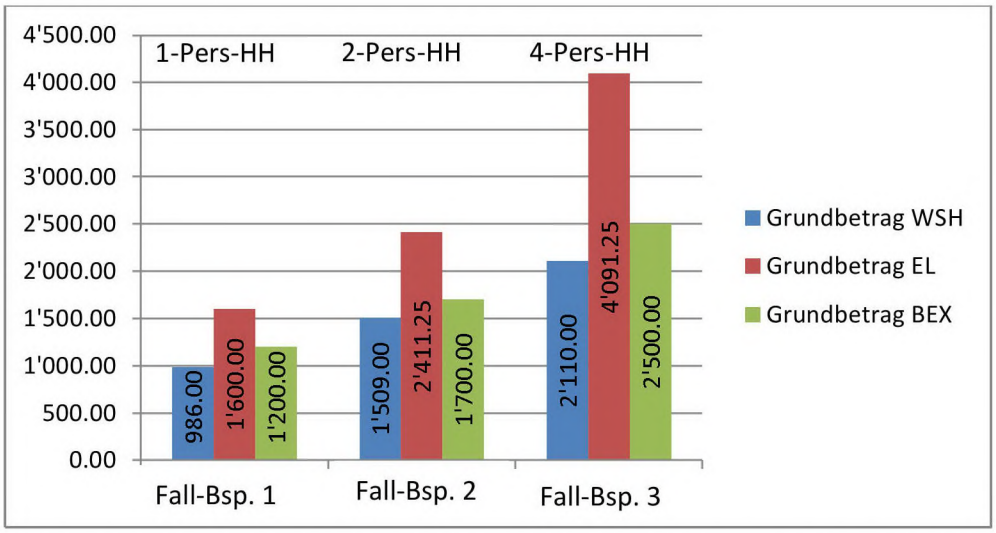

Abb. 8: Grundbeträge nach Existenzminima und Haushaltsgrösse, eigene Darstellung

In dieser Berechnung nicht berücksichtigt sind die unterschiedlichen Obergrenzen für Wohnkosten. Obwohl die drei Lebensbedarf-Pauschalen grundsätzlich identisch zusammengesetzt sind, können sich gerade bei der Steuerbelastung grosse Unterschiede ergeben, die hier nicht berücksichtigt sind. EL-Beziehende profitieren zudem von der Billag-Befreiung (BILLAG AG 2015: o.S.).

4.3.4.3. Die Wohnkosten

Eine Gegenüberstellung der Wohnkostenobergrenzen ist insofern relevant, als der darüber liegende Betrag aus der oben dargestellten Pauschale für den Lebensbedarf zu bezahlen ist. Es wird wiederum von den Haushaltsgrössen in den Fallbeispielen ausgegangen:

Haushalts-Grösse	Max. Wohnkosten WSH [1]	Max. Wohnkosten EL [2]	Max. Wohnkosten BEX [3]
1 Person	CHF 690.00 Netto CHF 150.00 NK **CHF 840.00 Brutto**	CHF 1100.00 Brutto	CHF 1000.00 Brutto
2 Personen	CHF 800.00 Netto CHF 200.00 NK **CHF 1000.00 Brutto**	CHF 1250.00 Brutto	CHF 1200.00 Brutto
3 Personen	CHF 950.00 Netto CHF 200.00 NK **CHF 1150.00 Brutto**	CHF 1250.00 Brutto	CHF 1300.00 Brutto
4 Personen	CHF 1150.00 Netto CHF 250.00 NK **CHF 1400.00 Brutto**	CHF 1250.00 Brutto	CHF 1400.00 Brutto

[1] NK: Nur was an unmittelbaren Nebenkosten vertraglich vereinbart, ist zulässig. Die Nebenkosten in diesem Beispiel sind fiktiv. Die Nettomietkosten sind Obergrenzen des Sozialdienstes Oberer Leberberg, Stadt Grenchen (telefonische Abklärung mit SDOL: 24.04.2015)

[2] Die EL kennt bloss zwei Abstufungen der Maximal-Wohnkosten. Darin sind die Nebenkosten enthalten.

[3] Unmittelbare Nebenkosten (Akontozahlungen / Monatspauschalen) müssen in diesen Obergrenzen enthalten sein. Zusatzzahlungen bei Nebenkosten-Abrechnungen können beim Betreibungsamt rückgefordert werden. Das Betreibungsamt hat Spielräume, die es erlaubt, in Einzelfällen auf eine Mietkostenherabsetzung zu verzichten (telefonische Auskünfte des Betreibungsamtes Grenchen, am 21.04.2015 / 01.05.15

Tab. 1: Mietkostenvergleich nach Existenzminima und Haushaltsgrösse, eigene Darstellung

Diese genauere Betrachtung lässt den Schluss zu, dass die gewählten Mietkosten in allen Fallbeispielen als angemessen gelten und von den jeweiligen Behörden und Ämtern akzeptiert würden. Einzig im Szenario 1.a) hätten die Mietkosten einen leichten Eingriff in den Grundbedarf zur Folge (CHF 10.-).

Es zeigt auch, dass je nach relevantem Existenzminimum und abhängig von der Haushaltsgrösse unterschiedliche Mittel für die Sicherung einer gewissen Wohnqualität vorhanden sind. Während beispielsweise EL-Beziehende in Einzel- und Zweierhaushalten besser gestellt sind, haben sie in grösseren Haushalten kaum mehr finanzielle Spielräume und müssten die Mietkosten, die oberhalb der akzeptierten Pauschale liegen, aus den Grundbeträgen bezahlen.

4.3.5. Fazit und ergänzende Aussagen:

Während eingangs die Gemeinsamkeiten der Existenzminima hervorgehoben wurden, sei an dieser Stelle auf einige markante Unterschiede verwiesen.

- Es zeigen sich signifikante Unterschiede in der Höhe der Lebensbedarfs-Pauschalen. Dabei haben EL-Beziehende deutlich mehr Mittel zur Verfügung als Gepfändete und Sozialhilfe-Beziehende. Übrigens lässt sich in den SKOS-Richtlinien ein interessanter Hinweis zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt finden: „Der Betrag liegt unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Er ist im Umfang vergleichbar mit den Empfehlungen der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten." (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2005: B.2-3)
- Die zugelassenen maximalen Wohnkosten differieren zwischen den drei Existenzminima stark: Grundsätzlich besser gestellt sind hier Familien mit Einkommenspfändung sowie Einzelpersonen und Paare mit Ergänzungsleistungen
- Einkommensgepfändete versteuern ihre gesamten Einkünfte, auch diejenigen, die von den Gläubigern gepfändet werden. Allerdings wird die Steuerbelastung nicht ins BEX eingerechnet, womit sich Betroffene in der Höhe der laufenden Steuern dauernd neu verschulden bzw. sich der Grundbetrag um die Höhe der Steuern reduziert, falls sie bezahlt werden. Dagegen wird dauernd Sozialhilfebeziehenden (mindestens 9 Monate im Steuerjahr) meist ein Steuererlass gewährt (vgl. Kanton Solothurn o.J.), und Ergänzungsleistungen sind nicht steuerbare Einkünfte.
- Erwerbstätigen EL-Beziehenden wird gegenüber Einkommensgepfändeten mehr Mittel belassen, da sie nebst der Geltendmachung von Berufskosten von einem Einkommensfreibetrag profitieren und das anrechenbare Einkommen nur zu 2/3 berücksichtigt wird (vgl. Informationsstelle AHV/IV 2014: 5). Sozialhilfebeziehende profitieren gegenüber gepfändeten Personen teilweise von Integrationszulagen (bis CHF 200.-) oder Einkommensfreibeträgen (bis CHF 400.-) (wobei die Beträge der geänderten Sozialverordnung 01.01.15 im Kanton Solothurn entsprechen. Die SKOS-Richtlinien kennen grosszügigere Anreizsysteme). Diese Beträge werden EL- und Sozialhilfebeziehenden zusätzlich zur Lebensbedarfs-Pauschale ausbezahlt, wogegen gepfändete Personen von keinen monetären Anreizsystemen, im Erwerbsleben zu bleiben, profitieren können.

Mattes (2014) weist auf einen unerwünschten Effekt hin, der sich aus dem geringen Unterschied an Mitteln zwischen Sozialhilfebudget und betreibungsrechtlichem Existenzminimum ergibt: „Die Spanne zwischen sozialhilferechtlichem und betreibungsrechtlichem Existenzminimum ist gering – und somit auch der finanzielle Anreiz, aus der Sozialhilfe herauszukommen." (ebd.: 14)

Ein grosser Nachteil für Gepfändete ohne Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsanspruch ist die Erfassung auf der sogenannten „Liste säumiger Prämienzahler" (auch schwarze Liste genannt, vgl. Kapitel 4.1.). In ihrem Informationsschreiben vom September 2012 hält das Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurns fest, dass auf dieser Liste erfasst werden kann, wer gegenüber der Krankenkasse KVG-Prämien, Kostenbeteiligungen oder Verzugszinsen trotz Betreibung nicht bezahlt (vgl. ebd.: 1). Davon ausgenommen sind nebst Kindern auch Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende, da ihnen durch ihren gesetzlichen Anspruch im Gegensatz zur „Zahlungsunwilligkeit" eine „Zahlungsunfähigkeit" attestiert wird – und wer neu von letztgenannten Kassen Anspruchsleistungen bezieht, wird von der Liste gestrichen (vgl. ebd.: 1f.). Die Folge: Die verfügte Leistungssperre von der Krankenkasse wird wieder aufgehoben. Damit sind Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende, welche Krankenkassenausstände in Betreibung haben, gegenüber anderen säumigen Prämienzahlern deutlich besser an das Gesundheitsversorgungssystem angeschlossen. Der Logik des Systems entgeht dabei, dass nicht nur Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbeziehende faktisch zahlungs*unfähig*, und nicht in jedem Falle zahlungs*unwillig*, sind. Die behördliche Begriffsdefinition hat in diesem Fall maximale Auswirkungen auf die Betroffenen.

4.4. Überschuldung als Ausprägung von Armut

Indikatoren dafür, dass Armut in die Überschuldung führen kann, liessen sich in vorhergehender Auseinandersetzung etliche finden. Am eindrücklichsten hat der jüngste Sozialbericht zutage gefördert, dass der einkommensschwächste Anteil der Schweizer Bevölkerung seine laufenden Ausgaben kaum decken kann. Die SILC-Studie bekräftigt diese Annahme durch das Ergebnis, dass ca. 20% der Haushalte kaum Rückstellungen für beispielsweise unvorhersehbare Auslagen gebildet haben. Das Risiko einer Überschuldung ist für die einkommensschwächsten Haushalte also besonders gross. Caritas Schweiz (2012: o.S.) hält mit Blick auf die SILC-Erhebung fest: „Wer die grössten Armutsrisiken trägt, hat auch die grössten Risiken, sich zu überschulden."
Strukturelle Ursachen wie Lohnpolitik, ungleiche Bildungschancen, Verknappung der Mietwohnungen, zu wenig weit greifende Umverteilungsmechanismen im Steuersystem und den Sozialversicherungen sowie die hohe Belastung durch die obligatorische Krankenversicherung schwingen dabei mit.

Ob umgekehrt Überschuldung zu Armut führen kann, bzw. ob Überschuldung mit Armut gleichzustellen ist, bleibt damit allein noch immer unbeantwortet. In einschlägiger Literatur konnten kaum eindeutige Vergleiche gefunden werden. Auch kann sich die Lebenslage der Überschuldung individuell unterschiedlich präsentieren, was wiederum unterschiedliche Folgen für die Betroffenen hat. Massgeblich dafür sind vor allem die Höhe der Überschuldung

und die Höhe des Einkommens und Vermögens, denn beides führt zu jeweils unterschiedlicher Überschuldungsdauer. Dabei gilt, dass sowohl bei Armut als auch bei Überschuldung die dauerhafte Betroffenheit gravierender ist, als die temporäre (vgl. Priester 1999: 146, zit. nach Bundesamt für Statistik 2012: 10). Dass Überschuldung in den meisten Fällen keine temporäre Lebenslage ist, unterstrich bereits eine schweizerische Nationalfondsstudie von Meier/ Zweifel/ Zaborowski/ Jent-Sørensen (1999) damit, dass die Durchschnittsverschuldeten in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren 40jährig sind und eine Schuldsumme aufweisen, die das doppelte ihres Jahreseinkommens übersteigt. „Es ist klar, dass ein solcher Schuldner aus eigener Kraft kaum mehr schuldenfrei werden kann." (Meier/Perrier 2006: 12)

Durch vorhergehende Auseinandersetzung wurden trotz dieser Vorbehalte einige Hinweise erbracht, die uns der Beantwortung dieser Fragestellung näher bringen sollen. Hier eine rudimentäre Zusammenfassung:

- Die Gegenüberstellung der drei **soziokulturellen Existenzminima** in der Schweiz hat gezeigt, dass das Betreibungsrechtliche Existenzminimum generell höher als die Sozialhilfe und generell tiefer als die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV angesiedelt ist. Aufgrund der Tatsache, dass das Betreibungsamt keine Steuerpflichten in das Existenzminimum einrechnet, verschulden sich Einkommensgepfändete jedoch um die gesamte Steuerlast laufend neu. Würde man dies mitberücksichtigen, verbliebe je nach Einkommen und Haushaltszusammensetzung eine deutlich tiefere Pauschale für den Lebensbedarf.
- Bei Armutsbetroffenen wurde gegenüber nicht Armutsbetroffenen ein schlechterer **Gesundheitszustand** eruiert. Dies trifft auch bei Überschuldung zu. Besonders defizitär ist die Gesundheitsversorgung für Betroffene mit betriebenen Krankenkassenausständen in Verbindung mit Leistungsaufschüben. Für sie wird bloss noch für Notbehandlungen aufgekommen.
- In der **Wahl ihres Wohnraums** sind sowohl Armuts- wie auch Überschuldungsbetroffene weitgehend eingeschränkt. Überschuldete haben durch Einträge im Betreibungsregister auf dem Wohnungsmarkt generell noch düsterere Aussichten, als alleine durch ein tiefes Einkommen. Können Überschuldete ihre Mietzinse nicht mehr begleichen, droht ihnen die Wohnungskündigung und im schlimmsten Fall die Obdachlosigkeit.
- Nicht nur Armutsbetroffene leiden an tendenziell **mangelndem Wohnraum und schlechterer Wohnqualität**: Eine Untersuchung mit Kindern aus überschuldeten Haushalten hat gezeigt, dass die Mehrheit der Befragten Einschränkungen im Bereich des Wohnens hinnehmen müssen, was sich auf ihr Wohlbefinden, ihren Lebensraum zum Spielen, Lernen etc. negativ auswirkt.

- Armutsbetroffene haben generell einen schlechteren **Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt**. Überschuldete haben zumindest in jenen Branchen einen deutlichen Nachteil, wo für die Stellenbewerbung ein Betreibungsregisterauszug verlangt wird. Zudem steigt zumindest je nach Branche das Risiko einer Kündigung, wenn der Arbeitgeber über die Betreibung informiert wird. Auch in Sachen Bildung sind Überschuldete benachteiligt, weil Ausbildungskosten nicht oder kaum im Existenzminimum gesondert berücksichtigt werden.

Die Gegenüberstellung der Folgen für diese ausgewählten Lebensbereiche von Überschuldeten und Armutsbetroffenen zeigt auf, dass beide Betroffenengruppen vergleichbare Defizite und materielle Entbehrungen leiden.
Es lässt sich aus Sicht des Autors festhalten, dass **Überschuldung im Mindesten ein der Armut angenähertes Problem** darstellt. Korczak (1997: 256, zit. nach Gerull 2011: 153) konstatiert denn auch:
Alle Kriterien von Armut treffen auf die Überschuldeten zu: geringe Ressourcen, geringe Bewältigungskompetenzen, kaum noch eine Teilhabe an üblichen gesellschaftlichen Aktivitäten, Verfall des personalen und sozialen Selbst.

5. Gesellschaftliche Teilhabe mit Überschuldung

In vorliegendem Kapitel geht es darum, zuerst eine theoretische Annäherung an die Begriffe *Gesellschaft*, *Teilhabe* und *Exklusion* zu wagen, bevor die theoretischen Erkenntnisse dann in Relation zu bereits aufgezeigten „direkten" Folgen von Überschuldung sowie weiteren Hinweisen aus der Literatur gesetzt wird. Dieses Kapitel soll also die 3. und 4. Unterfrage beantworten.

5.1. Definitionen

5.1.1. Gesellschaft

Der Begriff *Gesellschaft* versucht allgemein eine Formation zu beschreiben, die Individuen und Gruppen zusammenhält (vgl. Bender et al. 2012: 28).
Vorliegende Arbeit hält sich zum einen an das luhmann'sche Gesellschafts-Verständnis, weil dieses sich in soziologischen Kreisen nach wie vor grosse Bedeutung hat, zum anderen, weil nachfolgende Begriffsdefinitionen von Inklusion resp. Teilhabe daran anschliessen. Nach Luhmann besteht Gesellschaft aus verschiedenen funktionsspezifischen Teilsystemen, welche je eine exklusive Funktion für sie übernehmen. Das Teilsystem – zum Beispiel das wirtschaftliche oder Rechtssystem – operiert selbstbezogen, nach funktionseigenen Codes und repräsentiert aus dieser jeweiligen Perspektive heraus die Gesellschaft, „ohne sie insgesamt

repräsentieren zu können“ (Krause 2005: 49, zit. nach Bender et al. 2012: 30). Gesellschaft wird nach Luhmann als ein imaginäres Konstrukt angesehen, als ein Horizont von Kommunikation bzw. jeglicher sozialer Operationen.

5.1.2. Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe

Die begriffliche Festlegung von Teilhabe orientiert sich an Millers (2012: 59) Verständnis, wonach die Inklusion in Systeme eine Voraussetzung ist, um an den materiellen und immateriellen Ressourcen eines Systems teilzuhaben. Eine Person muss also erst Zugang zu einem System – nehmen wir das System der Erwerbsarbeit – haben, um an dessen Ressourcen teilhaben und eigene innere Ressourcen (Selbstwirksamkeit, Kompetenzen, etc.) entfalten sowie Rollen und Aufgaben aneignen und ausführen zu können. Mit Hinweis auf Promberger (vgl. 2008: 7) konstatiert Miller, dass Inklusion nicht nur individuelle Kompetenzen, sondern auch strukturelle Rahmenbedingungen voraussetzt, welche Teilhabe von Einzelpersonen oder Gruppen überhaupt erst ermöglichen (vgl. Miller 2012: 61). Die Teilhabe bzw. Nichtteilhabe an Ressourcen hat dabei wiederum Folgen für andere Inklusionen und Teilhaben. So erhöht beispielsweise die Inklusion in den Arbeitsmarkt die Chancen auf Teilhabe an Bildung, Kultur oder die Chance auf interpersonelle Beziehungen (vgl. ebd.: 60). Bezüglich der Ressourcen wird dem Verständnis gefolgt, dass diese sowohl inner- wie auch ausserhalb von Individuen angelegt sind.

„Mit dem Begriff der Ressource sind körperliche, psychische, soziale (z.B. Wertschätzung), kulturelle, materielle, instrumentelle und ökologische Ressourcen gemeint. Grob lässt sich von materiellen und immateriellen Ressourcen sprechen.“ (Miller 2000: 30, zit. nach Miller 2012: 59).

Im Zusammenhang mit dem **Inklusionsbegriff** wird sich an das Luhmannsche Verständnis gehalten. Inklusion bezieht sich hier also auf den Zugang zu gesellschaftlichen Funktionssystemen wie Wirtschaft, Recht, Bildung, Politik, Religion, Gesundheit, soziale Hilfe, Massenmedien, Familie etc. Der Inklusionsbegriff beschreibt die Beziehung zwischen Individuum und Funktionssystem bzw. den sich daraus hervorbildenden Organisationen und Institutionen, wobei das Individuum Kompetenzen aufweisen muss, um den sich unterscheidenden Inklusionsregeln (Codes) gerecht zu werden (vgl. Bender et al. 2012: 30).

Von den Luhmannschen Überlegungen ausgehend wird **Exklusion** als Ausschluss am Arbeitsmarkt und Auflösung von sozialen Bindungen aufgefasst. Andererseits geht der Exklusionsbegriff davon aus, dass es in den gesellschaftlichen Dimensionen von Ökonomie, Kultur, Politik und Sozialem Vorstellungen von angemessenen Lebenschancen gibt, die gesellschaftlich geteilt werden – namentlich „solche des Konsums, der Interessenvertretung, des gesellschaftlichen Status, der materiellen Sicherheit, der Möglichkeit, sein Leben nach eige-

nen Zielvorstellungen zu gestalten“ (vgl. Kronauer 2010.: 46). Wer diesen nicht entsprechen kann, ist vom Ausschluss von zentralen Aspekten gesellschaftlichen Lebens betroffen.

➔ **Gesellschaftliche Teilhabe** wird hier also den durch Inklusion erreichten Zugang zu materiellen und immateriellen Ressourcen eines Funktionssystems verstanden. Gesellschaftliche Teilhabe erschliesst sich dabei über Beziehungen, setzt persönliche Kompetenzen sowie sozialstrukturelle Bedingungen voraus.

5.2. Gesellschaftliche Teilhabe bei Privatüberschuldung

Der Umfang dieser Arbeit gestattet leider nicht, die Teilhabemöglichkeiten Überschuldeter systematisch an sämtlichen Funktionssystemen der modernen Gesellschaft aufzuzeigen. Vorliegendes Unterkapitel nimmt es sich zum Ziel, anlehnend an Erkenntnisse aus vorangehendem Kapitel zentrale Aspekte gesellschaftlicher Teilhabe zu beleuchten und um die Dimension „Teilhabe durch Konsum“ zu erweitern.

Wie in Kapitel 4. herausgearbeitet wurde, zieht Überschuldung für die Betroffenen allgemein eine Verknappung der finanziellen Ressourcen nach sich, die mit der Ausdünnung einer angemessenen Grundversorgung (vgl. Mattes 2014) einhergeht oder sich für die Betroffenen im Mindesten in einem als belastend empfundenen Mangel an Liquidität äussert (vgl. Knobloch 2014).

Folgen von Überschuldung sind eine generell schlechtere Gesundheitsversorgung und eine klare Benachteiligung im Zugang zu Wohnraum. Dass sich eine eingeschränkte Teilhabe am Funktionssystem Gesundheit auch auf andere Systeme ausweiten kann, greifen Abel et al. (2007: 257, zit. nach Schuwey/Knöpfel 2014: 123) mit ihrer Konklusion auf, dass sich nur „aktiv und konstruktiv in das soziale Leben einbringen“ (vgl. ebd.) kann, wer sich physisch, psychisch und geistig fit fühlt und sozial inkludiert ist.

Eine Unterversorgung des menschlichen Grundbedürfnisses nach angemessenem Wohnraum kann gemäss Schuwey und Knöpfel „das alltägliche Leben und die gesellschaftliche Teilhabe stark einschränken“ (vgl. ebd.: 2014: 129). Fehlen Schutz und Geborgenheit des Wohnraums, hat dies gar verheerende Folgen auf die Existenzsicherung (vgl. ebd.).

Ein wichtiger Hinweis erfolgt aus Sicht des Autors von Bender et al. (2011: 35) bezogen auf die Subjektivität in der Erfahrung von gesellschaftlicher Teilhabe bzw. Nichtteilhabe und die unterschiedliche Bedeutung von Referenzsystemen (oder: Funktionssystemen, Anm. des Autors). Beispielsweise kann durch Überschuldung die Teilhabe an gesellschaftlich angesehenen (= legitimierten) Konsumgütern gesteigert und die fehlende Teilhabe am Gesundheitssystem als individuell nicht dermassen beeinträchtigend empfunden werden – gerade in einer Lebensphase, in der die Leistungen der Krankenkasse nicht beansprucht werden.

Auch kann gemäss Bender et al. gerade der Versuch einer Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Teilhabe zu Überschuldung führen. Vor diesem Hintergrund lassen sich etwaige Erklärungen finden, weshalb gerade Haushalte in prekären finanziellen Verhältnissen (meist statusträchtige) Konsumgüter wie Markenkleider, teure Autos, neue Multimediaartikel, etc. erwerben (vgl. ebd.).

An dieser Stelle soll der Rolle von Geld bzw. Konsum im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe Beachtung geschenkt werden.

So kritisierte bereits Georg Simmel in den 1990ern, dass eine rein ökonomische Interpretation des Geldes zu kurz greife und den „Vermögenscharakter des Geldes vernachlässige" (vgl. Deutschmann 2009: 227). Geld sei demnach nicht bloss Kommunikation über die Verteilung knapper Güter, wie es etwa Luhmann auffasste, sondern Grundlage individueller Freiheit. Diese Freiheit äussere sich etwa in der freien Wahl von Gegenständen, Zeitpunkten oder Partnern von Tauschbeziehungen und ermögliche überhaupt erst, sich zu individualisieren (vgl. ebd.). Damit mache sich Geld nicht nur extrinsisch wegen dem möglichen Gütererwerb begehrt, sondern auch intrinsisch – bezogen auf die **Wahlfreiheiten**, die es impliziert. Deutschmann schlussfolgert aufbauend auf seine These, dass Geld gegenüber anderen Medien eine dominante Stellung einnimmt: Einkommensarmut – und damit auch Überschuldung (Anm. des Autors) – bedeute mehr als bloss eine Unterversorgung an Gütern, sondern sei an sich Exklusion, weil dadurch den Betroffenen eine Wahlfreiheit vorenthalten werde und nebst der materiellen Benachteiligung auch andere Ebenen und Ausprägungen von Teilhabe ausschliesse. Konkret diagnostiziert er Individuen mit weniger Einkommen gegenüber Bessergestellten – mit Verweis auf eindeutige empirische Forschung:

- signifikant weniger Teilnahme an politischen Wahlen, parteipolitischen, bürgerschaftlichen oder kulturellen Aktivitäten
- schlechtere Einbindung in familiäre oder nachbarschaftliche Netzwerke
- geringere Bildungschancen
- häufigere gesundheitliche Beschwerden (vgl. ebd.: 230).

Mit Verweis auf Bosch (2010: 40) lässt sich das Vermächtnis von Geld, Wahlfreiheit zu bieten, noch durch eine weitere Überlegung erweitern: die Teilhabe an sozialen Systemen durch **Anerkennung**. Diese Anerkennung wird in der postmodernen Gesellschaft nach wie vor – oder noch verstärkter – durch den Erhalt von Gütern und Geld erlangt. Anerkennung wird gemäss Bosch durch Selbstdefinition, Zugehörigkeit und Binnendifferenzierung erreicht, wobei etwa die Orientierungsfunktion und symbolischen Werte, die über Konsumgüter visualisiert werden, zentrale Funktionen übernehmen (vgl. ebd. 41-43). Bosch versteht in der (ge-

sellschaftlichen) Anerkennung eine „Generalressource“ (vgl. ebd.: 44), da ihre Ausprägung mit der Verteilung anderer Ressourcen wie Geld, Güter, Macht, Einfluss und Wissen in Verbindung steht. Obwohl also die Ressource *Anerkennung* abstrakt ist, per se keine sichtbare Kategorie darstellt und erst durch symbolische Kennzeichnung sichtbar gemacht wird, kommt ihr eine hohe Bedeutung zu.
Auch vor diesem Hintergrund kann mit Hinweis auf Bender et al. (hiervor) der Konsum von statusträchtigen Dingen durch Personen in finanziell prekärer Lage interpretiert werden.

Bei überschuldeten Menschen äussert sich das fehlende Ansehen, verbunden mit moralisch uneingelösten gesellschaftlichen sowie selbstkonstruierten Ansprüchen, in Schamgefühlen. Das öffentliche Gesundheitsportal Österreichs (2013: o.S.) erklärt sich die Abwendung vieler Überschuldeter mit der psychischen Belastung und der Scham, bei gemeinsamen Aktivitäten offenlegen zu müssen, dass die finanziellen Ressourcen für dieselben fehlen. Diese Konfrontation kann umgangen werden, indem die Schuldenproblematik verschwiegen und soziale Kontakte gemieden werden. Auch das Gegenteil kann der Fall sein, wie genannte Organisation (ebd.) schlussfolgert:

Andererseits kann es aber auch das Umfeld sein, das sich von den Betroffenen distanziert, sobald die Schuldenprobleme bekannt werden. Denn für die meisten überschuldeten Menschen ist eine normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht mehr möglich, weil finanziell nicht leistbar.

Aber auch psychische Beeinträchtigungen – die empirisch belegt häufigste Form der Erkrankung Überschuldeter – können den Zugang zu sozialen Netzwerken mehr und mehr erschweren – sei es, weil das Verhalten der betroffenen Person von dem abweicht, was ihr Umfeld von ihr erwartet und sich zunehmend distanziert, oder, weil das durch die Krankheit mitdefinierte Selbstbild eine Isolation des Individuums verstärkt.

Es kann aus diesen Überlegungen heraus konkludiert werden, dass Überschuldung in mehrerlei Hinsicht in der gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligt:
Einerseits führt Überschuldung zu einem materiellen Mangel: Vermögenswerte und Einkommen werden letztlich bis auf einen minimalen Bedarf (betreibungsrechtliches Existenzminimum) gepfändet. Dieser monetäre Mangel korreliert – wie aufgezeigt wurde – mit einer eingeschränkten Teilhabe in Bereichen wie Politik, Bildung, familiären und sonstigen sozialen Systemen, dem Gesundheitssystem und teilweise auch dem Arbeitsmarkt. Andererseits wird die Teilhabe auch von äusseren Faktoren erschwert: Bezogen auf Teilhabe ist Ansehen ein unerlässliches Gut, das in modernen Konsumgesellschaften zu einem grossen Teil über statusträchtige Konsumgüter erworben wird. Überschuldete haben oft unüberwindbare

Schamgefühle, die sie an Unternehmungen in ihren sozialen Netzwerken hindern. Die betreibungsrechtlichen Folgen schränken zudem in Wahl und Qualität des Wohnraums massiv ein, bis hin zum vollständigen Ausschluss an einem ohnehin übersättigten Wohnungsmarkt. Je nach Arbeitsbranche kann zudem der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt drohen, durch Einträge in zentralen Kreditinformationsdatenbanken kann die Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr ebenfalls massiv eingeschränkt werden, und je nach Kanton droht durch Krankenkassenschulden ein beinahe gänzlicher Ausschluss vom Gesundheitssystem.

Caritas Zürich (www.caritas-zuerich.ch/aktuell/armut) stellt einen Onlinetest im Internet zur Verfügung. Mit Hilfe dieses Tests können Rückschlüsse auf die eigene Integration in die Gesellschaft aufgrund subjektiver Bewertung gemacht werden. Dabei werden in für zentral geltende Lebensbereiche nach Vorbild des Lebenslagenansatzes unterscheidet und als Resultat auf die Beantwortung der Fragen der Integrationsgrad in den jeweiligen Lebensbereichen grafisch dargestellt (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 25). Obwohl sich diese Grafik (vgl. Abb. 9) nach den Testresultaten von überschuldeten Personen wohl kaum einheitlich präsentieren dürfte, zeigen die soeben präsentierten Ergebnisse generelle Beeinträchtigungen in folgenden Teilhabe-Bereichen:

- Finanzielle Ressourcen
- Wohnsituation
- Gesundheitliches Wohlbefinden
- Bildungsnähe
- (Berufliche Integration)
- Soziale Integration

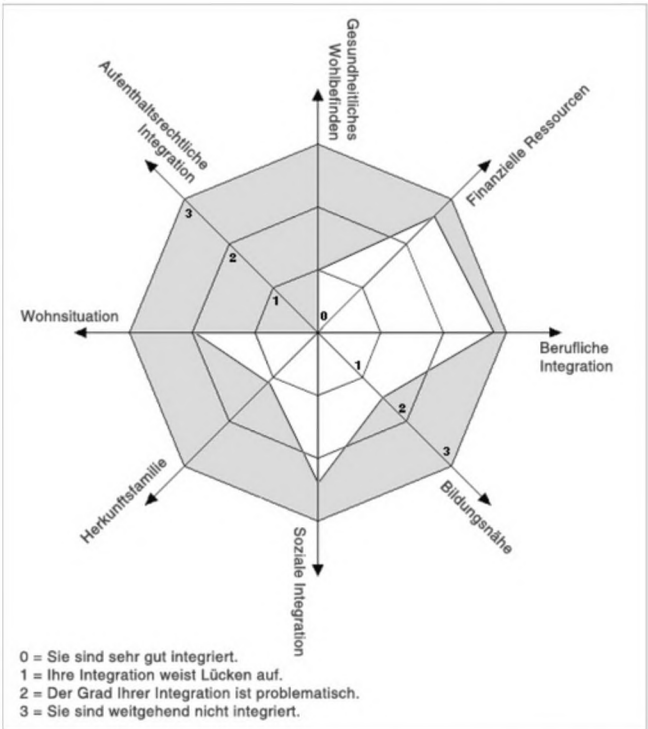

Abb. 9: Integrationstest Caritas Zürich (Caritas Zürich 2012. o.S.)

Bezüglich berufliche Integration kann indes nicht generell von einer Benachteiligung gesprochen werden, da dies stark von der Vorbildung und damit der Berufsbranche abhängig ist. Bezüglich sozialer Herkunft (Herkunftsfamilie) kann ebenfalls nicht auf eindeutige Ergebnisse verwiesen werden und hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher Integration konnten in dieser Arbeit keine Fakten geliefert werden. Trotzdem zeigt sich, dass in der Mehrheit der Lebensbereiche die Tendenz einer mangelnden Teilhabe Überschuldeter besteht.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass gerade die charakteristische Wechselwirkung der beschriebenen mannigfaltigen Folgen von Überschuldung die gesellschaftliche Teilhabe Betroffener einschränkt. Nicht zu Unrecht wird in diesem Zusammenhang oft von einem Teufelskreis gesprochen, in dessen Sog nicht bloss die Finanzlage, sondern sämtliche Lebensbereiche und Selbstentwürfe eines Menschen zu geraten drohen.

6. Sozialpolitischer Handlungsbedarf im Kontext von Privatüberschuldung in der Schweiz

Dieses Kapitel befasst sich peripher mit der sozialpolitischen Perzeption von Privatüberschuldung in der Schweiz. Ziel dabei ist, die eben beschriebenen gesellschaftlichen, exkludierenden Rahmenbedingungen noch mit einem weiteren Blickwinkel zu betrachten und Hinweise für gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge zu erhalten. Dieses Kapitel behandelt die aus Sicht des Autors aktuell nennenswertesten politischen Diskussionen betreffend Ver- und Überschuldung von Privatpersonen. Der Auto sieht die Soziale Arbeit in der Pflicht, die folgenden politischen Vorstösse zu unterstützen und allgemein beim Aufrichten einer Lobby für Überschuldete mitzuwirken. Die Aufzählung stellt indes keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

6.1. Restschuldbefreiung

Wie vorliegende Arbeit aufgezeigt hat, ist Überschuldung in den meisten Fällen ein langfristiges bis gar lebenslanges Problem für die Betroffenen. Anders als viele andere europäische Staaten wie beispielsweise Deutschland kennt das schweizerische Rechtssystem keine Restschuldbefreiung. Mit Restschuldbefreiung ist hier gemeint, dass der nicht gedeckte Teil einer Forderung nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne der Abzahlung durch die überschuldete Person, unter Berücksichtigung deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, erlassen wird. Das Gesetz bietet zwar zwei gerichtliche Verfahren an, mit dem eine Entschuldung erreicht werden kann. Durch eine gerichtlich verfügte Stundung werden Betreibungen auf diese Weise ausgesetzt. Allerdings setzt ein Zustandekommen der Schuldensanierung das Einverständnis aller (einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333ff. SchKG) bzw. der Mehrheit der Gläubiger (gerichtlicher Nachlassvertrag nach Art. 293ff. SchKG) voraus. Auch der Privatkonkurs (Art. 191 SchKG) bietet der konkursiten Person keine Restschuldbefreiung an, da sie nach dem Verfahren jederzeit durch die Verlustscheinforderungen wieder belangt werden kann (vgl. Meier/Perrier 2006: 1 und Roncoroni 2013: 24). Gerade arme Überschuldete, die nach Deckung ihrer laufenden Lebenskosten keinen Budgetüberschuss für eine Schuldenbereinigung anbieten können, haben in der Schweiz keine Aussicht auf Entschuldung. Meier/Hamburger (vgl. 2014: 102) schlagen deshalb ein Restschuldbefreiungsverfahren vor: dabei könnten „teure und sinnlose Vermögenswerte“ (vgl. ebd.) zur

Liquidation gelangen, und die Überschuldeten müssten eine dreijährige Einkommenspfändung über sich ergehen lassen. Danach würde der nicht gedeckte Teil der Forderung erlöschen. Die genannten Autoren haben einen entsprechenden Gesetzesentwurf verfasst (vgl. ebd.: 103-105).

Zaborowksi (1999) hat in seiner Dissertation „Gründe und Folgen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung privater Haushalte in der Schweiz: Ein wirtschaftstheoretischer Ansatz" unter anderem die Folgen einer Restschuldbefreiung untersucht. Er kommt zum Schluss, dass zwar mit Einführung einer solchen der Pfändungserfolg für Gläubiger zurückgehen dürfte, dafür aber für den Steuerzahler eine positive Auswirkung entsteht: Gerade hochverschuldete Personen, welche bislang von der Sozialhilfe lebten, statt zu arbeiten, erhalten mit der Aussicht auf Restschuldbefreiung Anreize, zurück ins Erwerbsleben zu treten. Damit wäre nicht nur die Sozialhilfe entlastet, sondern dem Fiskus flössen auch zusätzliche Steuereinnahmen zu (vgl. ebd. 271f.).

Zaborowski fasst – auch mit Blick auf den gesellschaftlichen Nutzen einer Restschuldbefreiung – sehr treffend zusammen:
Eine Restschuldbefreiung hat vor allem zwei Ziele. Zum einen soll versucht werden die Arbeitsanreize hoffnungslos Überschuldeter wieder zu erhöhen, um somit letztendlich auch Kosten in Form von Sozialhilfe für die Gesellschaft zu vermeiden. Ausserdem ist eine Restschuldbefreiung Bestandteil staatlicher Sozialpolitik. Sie soll Menschen, welche in Not geraten sind, ermöglichen wieder neu anzufangen. (ebd.: 237)

Leider hat der Gesetzgeber auch mit der letzten Revision des Nachlassverfahrens (in Kraft seit 01.2014) keine Möglichkeit eines Verfahrens vorgesehen, das eine mit obigem Verständnis vergleichbare Restschuldbefreiung erlaubte (vgl. Meier/Hamburger 2014: 100).

6.2. Konsumkredite

Im Juni 2010 reichte Nationalrätin Josine Aubert eine parlamentarische Initiative ein, die ein gesetzliches Verbot hinsichtlich Werbung für Kleinkredite (auch: Konsumkredite) forderte – mit der Intention, der Schuldenprävention zu dienen und insbesondere der Überschuldung junger Erwachsener entgegenzuhalten. In seiner Stellungnahme vom 02.04.2014 nahm sich der Bundesrat diesem Thema an. Er hält darin an der Vorlage der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates fest, die sich gegen ein klares Verbot ausspricht und lediglich Einschränkungen für aggressive Werbung vorsieht (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 2014: o.S.). Dabei soll nach Ansicht des Bundesrates Werbung verboten

werden, die speziell auf Jugendliche resp. junge Erwachsene abzielt. Auch sollen einige Kreditarten neu den Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes (KKG) und damit der Pflicht zur Kreditfähigkeitsprüfung unterstellt werden, die es bis anhin nicht waren (vgl. ebd.). Dass sich Geschäfte mit Konsumkrediten weiter Verbreitung erfreuen, zeigen die Zahlen der SILC-Erhebung von 2008: Eine Million Menschen leben in einem Haushalt, der mindestens einen Konsumkredit aufgenommen hat, davon leben 180‘000 Menschen in einem Haushalt, der zugleich kritische Kontoüberzüge oder Zahlungsrückstände aufweist (vgl. Caritas 2013: 6).

6.3. Direktabzug von Einkommenssteuer

Die Nationalrätin Margret Kiener Nellen hat im September 2014 eine Motion im Nationalrat eingereicht, die zum Ziel hat, den Kantonen zu ermöglichen, einen Direktabzug bei Einkommenssteuern nach Vorbild der Quellenbesteuerung von ausländischen Arbeitnehmenden zu ermöglichen. Anders als bei der Quellenbesteuerung würde ein solcher Direktabzug (über die Arbeitgebenden) jedoch nur mit Einwilligung der Steuerpflichtigen erfolgen. Die Direktbesteuerung hat zum Ziel, das Verschuldungsrisiko bei den Steuern durch das verzögerte Inkasso zu dämmen und administrative Leerläufe zu verhindern. Die Steuern sollen zum Zeitpunkt der Einkommensgenerierung erhoben werden – und nicht erst ein bis zwei Jahres später, wenn die Steuerpflichtigen vielleicht bereits ein viel tieferes Einkommen haben und für frühere Steuerschulden nicht mehr aufzukommen im Stande sind (vgl. Das Schweizerische Parlament o.J.: o.S.). Es wird dabei auf den Kanton Basel-Stadt verwiesen, wo pro Jahr fast 20‘000 Betreibungen wegen Steuerschulden eingeleitet wurden. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 19.11.2014 gegen einen solchen Direktabzug ausgesprochen. Zum einen deutet er darauf hin, dass er sich gegen eine Ausweitung der Quellenbesteuerung auf weitere Personengruppen schon verschiedentlich ablehnend geäussert habe – begründet vor allem durch den erwarteten administrativen Mehraufwand seitens der arbeitgebenden Betriebe. Diesen Aufwand sieht der Bundesrat noch bestärkt durch die hier vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen dem geforderten Direktabzug und dem bisherigen Steuerbezugsverfahren. Auch wird befürchtet, dass die Kosten für die öffentliche Hand durch die Bezugsprovisionsabgaben an die betroffenen Unternehmen (für ihre erweiterten Verpflichtungen) höher ausfallen könnten, als durch die heutigen Debitorenverluste.
Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt. Auch die Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorte im Kanton Basel-Stadt mit identischem Ziel ist derzeit in Bearbeitung (vgl. Grossrat Basel-Stadt (2015).

7. Schlussfolgerungen

7.1. Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung

In **Kapitel 2.** wurde eine begriffliche Abgrenzung zwischen Ver- und Überschuldung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde aufgezeigt, dass Verschuldung nicht etwa eine individuelle finanzielle Fehlplanung oder ein überrissener Lebensstandard bedeutet, sondern dass dies auf einer gesellschaftlichen Notwendigkeit beruht, um das Wirtschaftswachstum hoch zu halten. Verschiedene Ursachen können von der Verschuldung zur Überschuldung führen. Einerseits sind die strukturellen Einflüsse nicht unwesentlich: Die Niedriglohnverdienenden sind dem Risiko der Überschuldung besonders krass ausgesetzt – bedingt durch die fehlenden finanziellen Rücklagen, durch die im Verhältnis der Löhne zu hohen Mietkosten – aufgrund der generellen Benachteiligung an einem ohnehin übersättigten Wohnungsmarkt – und durch die in Relation der Einkommen hohen obligatorischen Abgaben. Die Ursachen von Überschuldung sind wissenschaftlich schwierig zu erfassen und beruhen oftmals auf individuellen Zuschreibungen. Durch Betrachtung des Modells Korczak konnte jedoch aufgezeigt werden, dass der Weg in die Überschuldung vorbei führt an einem Zusammenspiel zwischen der Planung des Lebensalltags und kritischen Lebensereignissen, schon vorgeprägt von der Herkunft der Betroffenen, Möglichkeiten ihrer Entfaltung und Teilhabe sowie gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstendenzen.

Es wurde aufgezeigt, dass Ver- und Überschuldung kein Randphänomen in Schweizer Haushalten ist. Besonders bemerkenswert sind die vielerorts fehlenden finanziellen Rücklagen, der grosse Anteil von Haushalten mit Zahlungsrückständen und die beachtliche Verbreitung von Kredit- und Darlehensverbindlichkeiten in jüngeren Haushalten.

Das **3. Kapitel** befasste sich allgemein mit Armut in der Schweiz, griff wiederum konzeptionelle Unterschiede auf und stellte die Messkonzepte von Armut, Armutsgefährdung und materieller Entbehrung des Bundesamtes für Statistik (BFS) vor. Dabei wird Armut durch eine absolute Armutsgrenze definiert, womit etwa jede 13. Person in der Schweiz von Armut betroffen ist. Armutsgefährdet indes sind gemäss BFS je nach Armutsgefährdungsgrenze ca. zwischen einer halben und einer ganzen Million Personen. Bis ca. eine halbe Million Personen war zum Zeitpunkt der Erhebungen von finanziell bedingtem Mangel in drei oder mehr definierten Lebensbereichen betroffen. Es wurde festgestellt, dass sich finanzielle Armut in der Schweiz auch in materielle Mangelsituationen übersetzen lässt.

Das **4. Kapitel** ging primär der Frage nach, inwiefern Überschuldung mit Armut – nach vorgängig dargelegtem Verständnis – vergleichbar bzw. davon abgrenzbar ist. Dies wurde versucht, in dem zuerst die Folgen von Überschuldung und dann die Folgen von Armut diskutiert wurden, bevor die drei soziokulturellen Existenzminima genauere Behandlung erfuhren,

um primär aufzuzeigen, wie viele finanzielle Mittel eine von Überschuldung betroffene Person gegenüber den anderen Bedarfsrechnungen zur Verfügung hat.

Es deuten mehrere Indikatoren daraufhin, dass Personen mit den grössten Armutsrisiken auch die grössten Risiken haben, sich zu überschulden. Dass Armut mit Überschuldung gleichzustellen ist, konnte der Autor weder theoretisch noch empirisch belegen. Allerdings gestatten verschiedene Indizien den Schluss, dass Überschuldung eine der Armut angenäherte Lebenslage ist. Insbesondere liessen sich weitgehende Übereinstimmungen beider Situationen in der Gesundheits-Unterversorgung, in klarer Benachteiligung am Wohnungsmarkt – sowohl bezüglich Wahl des Wohnraums als auch Wohnqualität –, und letztlich den erschwerten Zugängen zu Bildung und Arbeitsmarkt finden. Auch schränken sowohl Armut als auch Überschuldung die kindliche Entwicklung ein, besonders bedingt durch Benachteiligungen bezüglich Wohnraum und Bildung. Entgegen diesen empirisch klar belegten Befunden ist eine rein materielle Vergleichbarkeit von Armut und Überschuldung aus Sicht des Autors schwierig. Ein nicht repräsentativer Vergleich der drei soziokulturellen Existenzminima (wirtschaftliche Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien, betreibungsrechtliches Existenzminimum sowie Ergänzungsleistungen zu AHV/IV) hat beispielsweise ergeben, dass Einkommensgepfändeten grundsätzlich mehr Mittel für den Lebensbedarf belassen werden, als Sozialhilfebeziehenden, jedoch auch deutlich weniger als Ergänzungsleistungsberechtigten. Allerdings ist die steuerliche Belastung bei Einkommensgepfändeten generell deutlich höher als bei den beiden anderen Existenzminima, und da dies betreibungsrechtlich nicht anerkannte Auslagen sind, finden sie im betreibungsrechtlichen Existenzminimum keine Berücksichtigung. Die Folge ist, dass Einkommensgepfändete ihre Steuern nicht zahlen können und sich laufend neu verschulden. Gerade auch mit Verweis auf diese Problematik wurde aufgezeigt, dass der Unterschied zwischen betreibungsrechtlichem Existenzminimum und Sozialhilfeexistenzminimum sehr gering ist – umso mehr noch, wenn Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbeziehende ihre Aufschläge wie Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge ausreizen können, von denen Einkommensgepfändete nicht profitieren können.

Kapitel 5. schliesslich näherte sich nach der vorhergehenden Analyse von Armut dem Kern dieser Arbeit an: der gesellschaftlichen Teilhabe mit Überschuldung. Es wurde vorerst festgehalten, dass unter gesellschaftlicher Teilhabe ein durch Inklusion erreichter Zugang zu materiellen und immateriellen Ressourcen von Funktionssystemen verstanden wird und sich gesellschaftliche Teilhabe nach vorliegendem Verständnis über Beziehungen erschliesst und persönliche Kompetenzen sowie sozialstrukturelle Bedingungen voraussetzt.

An dieser Stelle wurde die Rolle von Geld bzw. Konsum bezogen auf die gesellschaftliche Teilhabe andiskutiert und festgehalten, dass Einkommensarmut – und damit mit Verweis auf

Kapitel 4. auch Überschuldung – an sich schon eine Exklusion bedeute und Betroffene durch Wegfall ihrer Wahlfreiheit bezüglich Konsumgütern, Zeitpunkten, Partnern von Tauschbeziehungen etc. weniger politisch und kulturell teilhaben, über geringere Bildungschancen und schlechtere Einbindung in soziale Netzwerke verfügen und häufigere gesundheitliche Beschwerden aufweisen. Wie vorhergehende Auseinandersetzung gezeigt hat, leiden Überschuldete auch durch Ausgrenzungen im Bildungsbereich sowie Arbeits- und Wohnungsmarkt. Oftmals begünstigen fehlende persönliche Kompetenzen wie Wissen über das Betreibungsrecht oder administrative Überforderung, finanzielles Fehlverhalten, physische und psychische Beschwerden die strukturell bedingten Negativauswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabe Überschuldeter. Das in unserer modernen Konsumgesellschaft zu einem grossen Teil über statusträchtige Konsumgüter erworbene, bei Überschuldeten daher oftmals fehlende Ansehen benachteiligt zusätzlich im Zugang zu sozialen Netzwerken.

Insofern lässt sich mit Bezug zur Hauptfragestellung schlussfolgern, dass sich Überschuldung in mehreren Lebensbereichen und verschiedenen Ebenen negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe auswirkt. Dies am eindrücklichsten in den Funktionssystemen Gesundheit, Erwerbsarbeit, Bildung, Politik, Kultur, aber auch in sozialen Netzwerken.

Betrachtet man – wie in **Kapitel 6.** – aktuelle politische Vorstösse und Diskussionen im Bereich der Überschuldung findet sich zum einen die Forderung nach einer Restschuldbefreiung. Als weitere wichtige Diskussionen wurden zum einen die Idee eines freiwilligen, direkten Steuerabzugs nach Vorbild der Quellensteuer für Personen ohne dauernde Niederlassungsbewilligung sowie eine angekündigte, zumindest teilweise Verschärfung der Konsumkreditwerbung erwähnt.

7.2. Diskussion der Ergebnisse

Einleitend zu dieser Arbeit wurde die Zuständigkeit für die Soziale Arbeit damit begründet, dass diese soziale Probleme zum Gegenstand hat, welche sich in benachteiligenden ökologischen und strukturellen Bedingungen, geringen Integrationschancen, Existenznöte, etc., äussern. Mit den gemachten Ausführungen sieht der Autor die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit in nachdrücklicher Weise gegeben. Den Folgen von Überschuldung für die Betroffenen und damit den hohen Risiken von mangelnder Teilhabe bis hin zur gänzlichen Isolation hat Soziale Arbeit dabei auf verschiedenen Ebenen zu begegnen. Sie ist in der Schuldenberatung gefordert, niederschwellige Angebote bereitzustellen, um ihre Adressatinnen und Adressaten ohne hohe bürokratische und finanzielle Hürden erreichen zu können. Dabei eminent scheint dem Autor neben der beraterischen Tätigkeit – im Sinne der Aufklärung und Selbstermächtigung – auch proaktive Hilfestellung, wo explizit keine anderen Organisationen dafür zuständig sind. Viele Betroffene verfügen über zu wenige eigene Ressourcen, um nach

einer Beratungssequenz auf sich gestellt die Hürden bewältigen zu können, die die komplexe Verstrickung der einzelnen Systemkomponenten wie Sozialversicherungen, Steuerbehörden, Krankenkassen, Ausgleichskassen, etc. mit sich bringt. Je nach Milieu, Bildung, Sprachkenntnissen und sozialen Ressourcen bedarf es mehr oder weniger Übersetzungsarbeit sowie konkreter Hilfestellungen – etwa in Form von Abklärungen bei Behörden, Ämtern, Krankenversicherern oder Gläubigern, um in einem ersten Schritt Orientierung über die finanzielle Situation zu schaffen und gegebenenfalls rechtliche Ansprüche auszuschöpfen, oder in Form von Verhandlungen mit Gläubigern, Aushandeln von budgetverträglichen Ratenzahlungen oder Verzichte auf Inkassomassnahmen, Einreichen von Stiftungsgesuchen für Klientel in besonderen Notsituationen, etc.
Wie im Verlaufe der vorliegenden Arbeit festgestellt, geht mit Überschuldung häufig eine physische und/oder psychische Erkrankung einher. Eine entsprechende gesundheitliche Versorgung ist für die Existenzsicherung unerlässlich. Häufig sind Überschuldete oder von Überschuldung Gefährdete nicht hinlänglich über ihre rechtlichen Ansprüche informiert oder erlangen keinen Zugang zu ihnen, weil sie sich gegenüber den spezifischen Verwaltungsmechanismen inkompatibel verhalten. Eine sozialräumlich breit ausgebaute Vernetzung der Schuldenberatungsstellen scheint dem Autor unerlässlich, um die Klientel effizient und effektiv dort anbinden zu können, wo ihnen nachhaltige Unterstützung zuteilwird.

Die Mittel und rechtlichen wie verwaltungspraktischen Handlungsspielräume für die Schuldenberatung sind jedoch beschränkt. Deshalb scheint dem Autor eine politische Beteiligung der Sozialen Arbeit – weit über ihr Subsystem *Schuldenberatung* hinaus – zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabechancen für Betroffene ebenso eminent. Dabei mögen insbesondere die von (Langzeit-)Überschuldung besonders gefährdeten bildungsfernen und niedrigverdienenden Menschen auf eine Soziale Arbeit mit politisch aktivem Lobbying angewiesen sein. Eine Restschuldbefreiung mit Auflagen, wie etwa in Deutschland, würde aus Sicht vieler Experten die gesellschaftliche Teilhabe von Überschuldeten längerfristig verbessern oder zumindest stabilisieren. Gerade Langzeitüberschuldete mit einem geringen Einkommen und/oder hohen Schulden ohne Aussicht auf eine Sanierung haben oftmals keine Chancen, ihre Schulden abzubauen. Im Beratungsalltag begegnet dem Autor oft solche Klientel. Für sie ist der Handlungsspielraum besonders klein, wogegen Frustration und Ohnmacht in eine Perspektivenlosigkeit führen, die weitere Ausgrenzungsrisiken mit sich bringen: Stellenverlust, Suchtverhalten, kompensatorischer Konsum, physische und psychische Beschwerden, Rückzug aus dem sozialen Leben.

Die weite Verbreitung von Konsumkrediten in Schweizer Haushalten hat zudem gezeigt, dass sie einen nicht unwesentlichen Anteil an den Dossiers von Überschuldeten haben. Aus Sicht des Autors wäre deshalb von besonderer Wichtigkeit, die Kreditfähigkeitsprüfung rigi-

der anzuwenden. Dazu wäre allerdings eine Revision des Konsumkreditgesetzes (KKG) unerlässlich, zumal Kreditinstitute lediglich auf Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ihre Kreditfähigkeitsprüfung durchführen müssen. Dass die Berechnung mit diesen Zahlen den Budgetrealitäten der Kreditnehmenden kaum entspricht, verdeutlichen genügend Fallbeispiele aus dem Beratungsalltag, in denen die Kreditraten nicht mehr bezahlt werden können. Dem Autor scheint die Zurückhaltung zu entschiedenen Revisionsschritten des KKG – gerade auch die des Bundesrates bezüglich eines vollständigen Kreditwerbeverbotes – schleierhaft. Umso mehr mit Blick auf den Hypothekarmarkt, wo die Verschärfungen in den Hypothekargeschäften längst angekommen sind.

Die politische Bereitschaft, sich der individuell wie auch gesellschaftlich teils hoch problematischen Folgen von Privatüberschuldung anzunehmen, wird aus Sicht des Autors als entschieden zu verhalten beurteilt. Dies sieht er am eindringlichsten bei den nicht eingerechneten Steuerbelastungen im betreibungsrechtlichen Existenzminimum exemplifiziert: einerseits bedeutet dieser politische Entscheid für Betroffene, dass sie sich mit einer Lohnpfändung dauernd bei den Steuern neu verschulden, obwohl sie mittels pfändbarer Quote andere Schulden zurückbezahlen. Andererseits bedeutet es für Bundes-, Kantons- und Gemeindekassen, dass sie für jede gepfändete Person Steuerausfälle hinnehmen müssen. Zwar haben auch sie die Möglichkeit, Inkassomassnahmen einzuleiten, ob und wann sie jedoch neben zum Teil zahlreichen anderen Betreibenden vollständig befriedigt werden, ist ungesichert. So verwundert es auch nicht, dass in den meisten Dossiers auf dem Tisch der Schuldenberatungsstellen teils Jahre und Jahrzehnte alt Steuerschulden anzutreffen sind. Gerade in Anbetracht der omnipräsenten Sparkurse ist dem Autor unverständlich, weshalb keine politische Mehrheit formiert werden kann, um den Steuerverzichten zugunsten von Kreditinstituten und Inkassofirmen ein Ende zu setzen und den gepfändeten Personen zu ermöglichen, ihrer laufenden Steuerpflicht nachkommen zu können. Gerade bei lang anhaltenden Schuldenbiografien dürfte ein Paradigmenwechsel dem Fiskus zuträglich sein.

Dem Autor begegnen in seinem Arbeitsalltag als Budget- und Schuldenberater immer wieder Klientel, die ihre Steuern trotz Lohnpfändung auf Biegen und Brechen abzubezahlen versuchen. Dass solch ein Unterfangen mit einem ohnehin bescheidenen Existenzminimum kaum zu bewerkstelligen ist, zeigen die damit einhergehenden existenziellen Problematiken wie unbezahlte Krankenkassenprämien, Stromrechnungen und Wohnungsmieten. Eine entsprechende Aufklärung der Betreibungsämter – wie sie leider nicht Usus zu sein scheint – wäre für die Betroffenen eminent. Nicht nur aus materiellen Überlegungen, sondern auch aus moralischen: die Steuern können nicht nur nicht mehr bezahlt werden – sie sollen es durch politischen Entscheid implizit auch nicht!

7.3. Kritische Würdigung und künftige Herausforderungen

Die intendierte direkte Gegenüberstellung von Armut und Überschuldung erwies sich als schwierig. Zwar konnte mit dem Vergleich der aus einschlägiger Literatur stammenden Folgen beider Lebenslagen in den meisten dargelegten Bereichen Übereinstimmungen gefunden werden. Jedoch konnte keine eindeutige Aussage darüber gemacht werden, dass Überschuldung zugleich Armut bedeutet. Zum einen liegen die gesetzlich vorgesehenen monetären Mittel für Überschuldete in Pfändung über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, was mit Blick auf die in der Schweiz gängigen Armutsmesskonzepte gegen diese Gleichstellung spräche. Zum anderen mag auch das betreibungsrechtliche Existenzminimum alleine für sich keine Abgrenzung zu Armut begründen: zu unterschiedlich finden sie im kantonalen und regionalen Vergleich Anwendung, und neben der auflaufenden Steuerlast werden in Einzelfällen oft existenzsichernde Auslagen wie Miete, Krankenkasse, Alimente, Kinderbetreuungskosten, etc. nicht berücksichtigt, wenn ihre Bezahlung nicht nachgewiesen werden kann. Der Versuch eines direkten Vergleichs der drei soziokulturellen Existenzminima vermochte aus Sicht des Autors trotzdem zu illustrieren, welch signifikante Unterschiede zwischen den beiden Anspruchsgruppen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zu AHV/IV sowie einkommensgepfändeten Überschuldeten bestehen. Daraus konnten wiederum offene Fragen und Herausforderungen formuliert werden. Ausgehend von seinen Erkenntnissen aus erwähnter Gegenüberstellung kam der Autor – mit Verweis auf einschlägige Literatur – zum Schluss, dass nicht jede Ausprägung von Überschuldung zwingend auch mit Armut gleichzusetzen ist, dass sie aber im Mindesten ein ihr angenähertes soziales Problem darstellt.

Diesbezüglich wäre spannend, mittels nationaler Forschung empirische Daten zu generieren und mit ihrer Auswertung etwa Aussagen darüber machen zu können, wie hoch das mediane betreibungsrechtliche Existenzminimum mit Abzug der jeweiligen Steuerlast ist. Mittels umfassender Erfassung der Höhe der pfändbaren Quote und der jeweiligen gesamten Schuldenhöhe könnte zudem die Dimension der Überschuldungsdauer einbezogen werden. Täte man dasselbe mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe, liessen sich möglicherweise weitere Erkenntnisse generieren, wie unterschiedlich hoch die „bereinigten" Existenzminima wirklich sind und wie viele sogenannt „hoffnungslose" Langzeitschuldner vom Abrutschen in die Sozialhilfe gefährdet sind. Zudem liesse sich mit beispielsweise dem Median der betreibungsrechtlichen Existenzminima ein Vergleich mit der Armutsstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) wagen – etwa mit der absoluten und relativen Armutsgrenze.

Die Soziale Arbeit ist aus Sicht des Autors, wie vorhergehend begründet, an mehreren Fronten aufgefordert, sich der Überschuldungsthematik anzunehmen. Die Auseinandersetzung mit vorliegender Arbeit und den zusammengeführten vielschichtigen und wechselseitigen

Auswirkungen von Überschuldung auf die gesellschaftliche Teilhabe bzw. eben Nicht-Teilhabe Betroffener hat dem Autor die Wahrnehmung in der Fallarbeit mit überschuldeter Klientel zusätzlich geschärft. Obwohl ihm die in dieser Arbeit erläuterten Problematiken häufig begegnen, überraschten die empirischen Befunde vielfach doch in ihrer Massivität. Auch konfrontierte diese Auseinandersetzung aufs Neue mit den eigenen Wertvorstellungen und der moralischen Haltung gegenüber dem *Schuldenmachen*. Vermutlich wäre eine solche Auseinandersetzung auf gesamtgesellschaftlicher und politischer Ebene von Nöten, um die strukturellen Ausschliessungsmechanismen Überschuldeter wahrzunehmen und wirkungsvoll zu bekämpfen.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (=BV) vom 18. April 1999 (Stand am 11. März 2012)

Bundesamt für Statistik BFS (2011). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2011. Bericht des Bundesrates vom 18.05.2011 in Erfüllung des Postulats „Legislatur. Sozialbericht". Neuchatel: BFS

Bosch, Aida (2010). Konsum und Exklusion. Eine Kultursoziologie der Dinge. Bielefeld: transcript Verlag.

Bender, Désirée/Hollstein, Tina/Huber, Lena/Schweppe, Cornelia (2012). Gesellschaftliche Teilhabe trotz Schulden – Gesellschaftliche Teilhabe aufgrund von Schulden? Sozialpädagogische Perspektiven für ein diskursives Verständnis von gesellschaftlicher Teilhabe. In: Forschungscluster „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke" (Hg.). Gesellschaftliche Teilhabe trotz Schulden? Perspektiven interdisziplinären Wissenstransfers. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien. S. 27–37.

Deutschmann, Christoph (2009). Geld als universales Inklusionsmedium moderner Gesellschaften. In: Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 223-239.

Gastiger, Sigmund/Stark Marius (2012). Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag

Geiser, Kaspar (2013). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Luzern: interact Verlag.

Gerull, Susanne (2011). Armut und Ausgrenzung im Kontext Sozialer Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Hergenröder, Curt Wolfgang/Kakott, Sonja Justine (2012). Private Überschuldung und Teilhabe am staatlichen Gesundheitssystem. In: Forschungscluster „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke" (Hg.). Gesellschaftliche Teilhabe trotz Schulden? Perspektiven interdisziplinären Wissenstransfers. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien. S. 65–80.

Léderrey, Marc (2014). Verschuldungsrisiken im Sozialstaat: strukturelle Faktoren. In: Zeitschrift Soziale Sicherheit CHSS. 21. Jg. (1). S. 14 – 16.

Mattes, Christoph (2014). Schuldenberatung als Soziale Arbeit – eine Standortbestimmung. In: Bauer, Petra/Weinhardt, Marc (Hg.). Perspektiven sozialpädagogischer Beratung. Empirische Befunde und aktuelle Entwicklungen. Weinheim: Beltz Juventa. S. 33 – 46.

Mattes, Christoph (2014). Schulden und ihre Relevanz für die Sozialhilfe. In: Zeitschrift ZESO. 9. Jg. (2). S. 14-15.

Meier Magitretti, Claudia/Arnold, Claudia/Zinniker, Maya/Brauneis, Peter (2013): Wirkt Schuldenprävention? Empirische Grundlagen für die Praxis mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schlussbericht. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Meier, Isaak/Hamburger, Carlo (2014). Die Entschuldung von Privathaushalten im schweizerischen Recht. In: Zeitschrift Schweizerische Juristen-Zeitung/Revue Suiesse de Jurisprudence. 110. JG. (4). S. 93 – 105.

Meier, Isaak/Perrier, Camille (2006). Sanierung und Entschuldung von Privatpersonen nach französischem Recht – ein Vorbild für das schweizerische Recht? In: Zeitschrift für schweizerisches Recht / Revue de droit suisse / Rivista di diritto svizzero. 6. Jg. (1). S. 1-12.

Miller, Tilly (2012). Inklusion – Teilhabe – Lebensqualität. Tragfähige Beziehungen gestalten. Systemische Modellierung einer Kernbestimmung Sozialer Arbeit. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Reifner, Udo/Springeneer, Helga (2004). Die private Überschuldung im internationalen Vergleich – Trends, Probleme, Lösungsansätze. URL: https://www.schufa-kreditkompass.de/media/ teamwebservices/downloads/analysen_kreditkompass_2011/kk04_internat_vergleich.pdf [Zugriffsdatum: 21.03.2015]

Roncoroni, Mario (2013: 24). Der Weg in die garantierte Schuldenfreiheit. In: Zeitschrift Sozial Aktuell. 45. JG. (2). S. 24 - 25.

Ruder, Rosmarie (2014). Verschuldungsrisiken im Sozialstaat: strukturelle Faktoren. In: Zeitschrift Soziale Sicherheit CHSS. 21. Jg. (1). S. 7 – 11.

Schuwey, Claudia / Knöpfel, Carlo (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag.

Siegrist-Balsiger, Claudia (2013). Familiäre Schulden und ihre Auswirkungen auf die Kinder. Die wichtigsten Ergebnisse einer empirischen Forschung in der Schweiz. In: Zeitschrift Sozial Aktuell. 45. Jg. (2). S. 26-27.

Widmer, Dieter (2013). Die Sozialversicherung in der Schweiz. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG

Link-Verzeichnis

Avenir Social (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf [Zugriffsdatum: 10.05.2015]

BILLAG AG (2015). URL: https://www.billag.ch/privat/gebuehrenbefreiung/ [Zugriffsdatum: 23.05.2015]

Budgetberatung Schweiz (2008). URL: http://www.budgetberatung.ch/fileadmin/redacteur/pdf/Artikel/Die%20erste%20Wohnung.pdf [Zugriffsdatum: 19.06.2015]

Budgetberatung Schweiz (o.J.). URL: http://www.budgetberatung.ch/Budgetbeispiele.19.0.html [Zugriffsdatum: 08.05.2015]

Bundesamt für Statistik BFS (2015). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015. URL: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=6592 [Zugriffsdatum: 29.05.2015]

Bundesamt für Statistik BFS (2012). Armut in der Schweiz: Konzepte, Resultate und Methoden. Ergebnisse auf der Basis von SILC 2008 bis 2010. URL: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/22/publ.html?publicationID=4918 [Zugriffsdatum: 26.03.2015]

Bundesamt für Statistik BFS (2009). Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich. Konzepte und Ergebnisse. URL: http://www.schulden.ch/mm/Sozialhilfe_und_Armutsstatisti_im_Vergleich.pdf [Zugriffsdatum: 02.05.2015]

Bundesamt für Statistik BFS (o.J.). URL: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/02/blank/dos/04/02.html [Zugriffsdatum: 21.03.2015]

Caritas Schweiz (2013). Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut. URL: https://www.caritas.ch/fileadmin/media/caritas/Dokumente/Positionspapiere/PP_Schulden_D_Internet.pdf [Zugriffsdatum: 08.06.2015]

Caritas Schweiz (2012). Mit Prävention und Beratung gegen private Überschuldung. Stellungnahme der Caritas Schweiz vom 24. Januar 2012. URL: https://www.caritas.ch/fileadmin/media/caritas/Dokumente/Was_wir_tun_Schweiz/Stellungnahme_%C3%9Cberschuldung.pdf [Zugriffsdatum: 06.06.2015]

Das Schweizerische Parlament (o.J.). URL: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143967 [Zugriffsdatum: 06.06.2015]

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2014). Keine aggressive Werbung für Kleinkredite. Medienmitteilungen, der Bundesrat, 02.04.2014. URL: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2014/2014-04-02.html [Zugriffsdatum: 06.06.2015]

Gesundheit.gv.at. – öffentliches Gesundheitsportal Österreichs (2013). Schulden und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit. URL: https://www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/finanzielle-probleme-auswirkungen-gesundheit.html [Zugriffsdatum: 08.06.2015]

Grossrat Basel-Stadt (2015). URL: http://www.grosserrat-bs.ch/de/mitglieder-gremien/mitglieder-a-z?such_kategorie=1&content_detail=200107255 [Zugriffsdatum: 06.06.2015]

Informationsstelle AHV/IV (2014). Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Stand am 1. Januar 2015. URL: https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d [Zugriffsdatum: 19.04.2015]

Informationsstelle AHV/IV (2014). Änderungen auf 1. Januar 2015. Stand am 1. Januar 2015. URL: https://www.ahv-iv.ch/p/1.2015.d [Zugriffsdatum: 04.04.2015]

Johannes Gutenberg Universität Mainz (2008). Mainzer Studie zeigt Zusammenhang zwischen Ausgabenarmut und mangelhaftem Gesundheitszustand. Wissenschaftler fordern Präventionsprogramme. URL: http://www.uni-mainz.de/presse/20360.php [Zugriffsdatum: 08.06.2015]

Kanton Solothurn, Amt für Soziale Sicherheit (2012). KVG; Information über die Liste säumiger Prämienzahler. URL: https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/sozialversicherungen/kvg/formulare/information_liste_saeumiger_zahler.pdf [Zugriffsdatum: 29.05.2015]

Kanton Solothurn, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs (2014). Richtlinie zur Berechnung des Betreibungsrechtlichen Existenzminimums. URL: https://www.so.ch/gerichte/obergericht/weisungen-kreisschreiben/schuldbetreibung-konkurs/ [Zugriffsdatum: 01.05.2015]

Kanton Solothurn, Departement für Bildung und Kultur (2013). Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung). URL: https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-ds/doc/stipendienverordnung_419.12.pdf [Zugriffsdatum: 16.05.2015]

Kanton Solothurn (o.J.). URL: https://www.so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/np/ste/2015/200_Gesuch_Steuererlass_SO_2015_VA.pdf [Zugriffsdatum: 01.05.2015]

Knobloch, Michael (2014). Iff-Überschuldungsreport 2014. Überschuldung in Deutschland. URL: http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/index.php?id=3003 [Zugriffsdatum: 12.03.2015]

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (2009). Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG. URL: http://www.schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=94323 [Zugriffsdatum: 29.05.2015]

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2005). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. URL: http://skos.ch/uploads/media/2012_RL_deutsch.pdf [Zugriffsdatum: 19.04.2015]

Zaborowski, Christoph (1999). Gründe und Folgen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung privater Haushalte in der Schweiz: Ein wirtschaftstheoretischer Ansatz. URL: http://www.soi.uzh.ch/research/dissertations/zaborowski.pdf [Zugriffsdatum: 08.06.2015]

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen:

Abb. 1: Titelbild
URL: http://www.neue-weltordnung.info/tag/crash-prognosen/ [Zugriffsdatum: 09.06.2015]

Abb. 2: Korczaks Modell (Korczak 1997: 232/ Korczak 2001: 45, in: Mattes 2007: 165). S. 11.

Abb. 3: Sparbeträge und Defizite nach Einkommensgruppen. Bundesamt für Statistik (2015: 40). S. 13.

Abb. 4: Absolute Armutsgrenzen nach Haushalten (Bundesamt für Statistik 2012: 18). S. 17.

Abb. 5: Relative Armutsgrenzen nach Haushaltsgrössen (Bundesamt für Statistik 2012: 23). S. 18.

Abb. 6: Kategorien materieller Entbehrung Bundesamt für Statistik (2012: 61). S. 18.

Abb. 7: Existenzminima anhand dreier Fallbeispiele, eigene Darstellung. S. 31.

Abb. 8: Grundbeträge nach Existenzminima und Haushaltsgrösse, eigene Darstellung. S. 32.

Abb. 9: Caritas Integrationstest. Caritas Zürich (o.J.) URL: http://www.caritas-test.ch/ [Zugriffsdatum: 22.06.2015]. S. 42.

Tabellen:

Tab. 1: Mietkostenvergleich nach Existenzminima und Haushaltsgrösse, eigene Darstellung. S. 33.